

# PROTOKOLL für die **161. Sitzung des StuRa** am **14.02.2023**

---

## Unterlageninformationen

---

**Stand:** 05.05.2023 15:46

**Protokoll genehmigt am:** 25.04.2023

**Kandidieren & Kandidaturen:** <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

**Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:**

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

**Weitere Unterlagen für diese Sitzung:** [ggf. Links einfügen]

## Sitzungsinformationen

---

**Sitzungsbeginn:** 19:00

**Sitzungsende:** 22:31

**Sitzungsform:** Präsenz

**Sitzungsort:** Neuer Hörsaal Physik

**Anwesende Mitglieder des Präsidiums:** Thomas Förnzer, Theo Argiantzis

**Protokollant\*in während der Sitzung:** Maximilian Fidlin

## Organisatorisches

---

**Geschäftsordnung:** [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung\\_StuRa.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf)

**Verfahrensinfos & Formulare:** <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

**Vertretung:** [sturahd.de/vertretung](http://sturahd.de/vertretung)

**Entsendung:** [sturahd.de/entsendung](http://sturahd.de/entsendung)

**Rücktritt:** [sturahd.de/ruecktritt](http://sturahd.de/ruecktritt)

## TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	4
2	Beschluss der Tagesordnung.....	4
3	Annahme von Protokollen.....	4
3.1	Annahme des Protokolls der 160. StuRa-Sitzung.....	4
4	Termine.....	4
5	Berichte.....	5
5.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	5
5.1.1	Bestätigung der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden — Ole Fuchs.....	5
5.2	Bericht zum Entwurf für eine Satzungsreform.....	6
6	Kandidaturen.....	6
6.1	Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (2. Lesung).....	7
6.2	Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (2. Lesung).....	7
6.3	Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (2. Lesung).....	7
6.4	Kandidatur für die SchliKo — Jakob Moser (2. Lesung).....	7
6.5	Kandidatur für den AK Bürgerbeteiligung — Marius Baumann (2. Lesung).....	8
6.6	Wahlen.....	8
7	Satzungen und Ordnungen.....	9
7.1	Änderung der Wahlordnung (2. Lesung).....	9
7.2	Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (2. Lesung).....	19
7.2.1	Änderungsantrag zu 50 Prozent.....	21
7.2.2	Änderungsantrag zur Ergänzung von „divers“.....	22
7.2.3	Änderungsantrag zur Ergänzung von „nicht-binären Personen“.....	22
7.3	Änderung der QSM-Ordnung (2. Lesung).....	24
7.4	Änderung der Härtefallordnung (2. Lesung).....	27
7.5	Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2. Lesung).....	35
7.6	Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung).....	37
7.7	Änderung der Bewirtschaftsrichtlinie (2. Lesung).....	47
8	Finanzen.....	50
8.1	Sondertermine für Fachschaftsfinanzanträge (2. Lesung).....	50
8.2	Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (2. Lesung).....	51
8.2.1	gleichmäßiges Modell.....	51
8.2.2	abgestuftes Modell.....	53
8.3	Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (2. Lesung).....	55
8.3.1	Änderungsantrag: Möglichkeit der Deckelung.....	56
9	Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen.....	57
9.1	Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (2. Lesung).....	57
9.2	Diskussion: Umgang mit den Problemen bei der Rückmeldung.....	58
9.3	Antrag: Förderung des studentischen Ehrenamts an der Uni Heidelberg (2. Lesung).....	59
9.4	Antrag: Unterstützung des StuRa für Ausbau von Fahrten und Sicherheit im nächtlichen ÖPNV (2. Lesung).....	61
9.5	Bericht mit Diskussion zum Themenkomplex sexuelle Belästigung.....	62
9.6	Antrag: Nein zu Mensaschließungen! (1. Lesung).....	63
9.7	Positionierung gegen die Intransparenz des Rektorfindungsprozesses (1. Lesung).....	64
9.8	Antrag: Solidarität mit und Unterstützung von Studierenden, die von den Erdbeben in der	

Türkei und Syrien betroffen sind (1. Lesung).....	65
9.9 Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion.....	65
9.10 Austausch zum Thema VS-Räume.....	66
9.11 Diskussion zum aktuellen Stand der Mensa-Umfrage des StuWe.....	68
10 Sonstiges.....	68
Anhänge.....	68

# 1 Begrüßung durch das Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums begrüßen die Mitglieder des Studierendenrats, anwesende Kandidat:innen, Antragsteller:innen und Gäste und informieren über den weiteren Ablauf der Sitzung.

## 2 Beschluss der Tagesordnung

### Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationsatzung.

### GO-Antrag auf Vertagung

Es wird beantragt, den TOP 9.1 zu vertagen, da man sich noch im Austausch mit der Rechtsberatung befindet.

Ohne Gegenrede angenommen.

## 3 Annahme von Protokollen

### Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

### 3.1 Annahme des Protokolls der 160. StuRa-Sitzung

Das vorliegende Protokoll ist ohne Widerrede beschlossen.

## 4 Termine

### Termine

Dieser TOP ist ein Info-TOP, es findet also in der Regel keine Aussprache statt.

Solltet ihr aber wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten

Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

## 5 Berichte

### Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte sollten vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

**Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es sinnvoller, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.**

### 5.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

1. Finanzbeschlüsse der RefKonf im Januar (s. auch Protokolle der RefKonf):

- Audioanlage des Neuen Hörsaals der Physik wird erweitert und ertüchtigt
- Restliche 16 PCs im StuRa-Büro werden ersetzt
- Neue Semesterplaner werden gedruckt

2. Demnächst kommt eine neue Mail an alle Studierende, bei Themenvorschlägen gerne ins Pad eintragen: <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/studimail>

3. Anfang März treffen wir uns wieder mit dem Rektor. Gerne könnt ihr eure Themenvorschläge für das Gespräch ins Pad eintragen: [https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Gespr%C3%A4ch\\_mit\\_dem\\_Rektor](https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/Gespr%C3%A4ch_mit_dem_Rektor)

Bei Beiträgen, bitte beim Vorsitz melden: beim Treffen selbst, sollen aus Zeitgründungen nur die Vorsitzenden teilnehmen.

4. In den letzten zwei Wochen haben einige internationale Studierende sich bei uns über die Universitätsverwaltung (v.a. Sekretariat) beschwert. Wenn ihr mitbekommt, dass jemand große Schwierigkeiten z.B. mit der Erstellung des Uni-ID hat, könnt ihr euch gerne an Referat für internationale Studierende (Sprechstunde jeden zweiten Sonntag!) und den Vorsitz wenden. Es ist sehr wichtig, dass wir den Kommiliton\*innen helfen, denn viele haben Angst und Hemmung, sich bei den Universitätsstellen zu beschweren und warten so teilweise monatelang auf ihre Unterlagen. Nur so können wir Statistiken führen und tatsächliche Mängel bei den einzelnen Abteilungen nachweisen.

5. Am Montag den 20. Februar laden wir gerne zum Spielabend des StuRa ein – es wird interessante Spiele und etwas zum Essen (Pizza) und Trinken geben. Lasst und gemeinsam in die Ferien starten und uns dabei vernetzen. Das Thema dieses Abends – international. Es werden internationale Studierende eingeladen, die sich mit den Fachschaften, Referaten und Hochschulgruppen vernetzen möchten, aber bis jetzt keine Möglichkeiten dafür hatten. Es wird außerdem ein Plan für die

Vernetzungstreffen dieses Jahres gemacht.

6. Vorstellung der Abstimmungsergebnisse für die Vizevorsitz-Kandidatur (männlich) von Ole Fuchs

### 5.1.1 Bestätigung der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden — Ole Fuchs

**Die RefKonf kann aus den Reihen der Referent\*innen jeweils eine Stellvertretung für die beiden Vorsitzenden wählen. Eine solche Wahl muss durch den StuRa auf seiner nächsten Sitzung bestätigt werden.**

Bestätigung von Ole Fuchs<sup>4</sup> im Falle seiner vorherigen Wahl durch die RefKonf

#### Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 0| Enthaltungen: 1|

## 5.2 Bericht zum Entwurf für eine Satzungsreform

Antragsteller\*in: AK Gremien

Einige Interessierte arbeiten seit Beginn der Legislatur an einem Entwurf für eine Neufassung der Organisationssatzung. Dieser Entwurf soll nach aktuellem Zeitplan über die Semesterferien finalisiert werden und vorläufig mit der Rechtsaufsicht besprochen werden. Im Sommersemester soll er dann im StuRa diskutiert werden, damit zu Beginn der neuen Legislatur im Oktober eine konsensfähige und rechtssichere Neufassung dem StuRa zur Entscheidung vorliegt.

Besondere Schwerpunkte der Reform sind die Struktur der OrgS, das Vereinheitlichen und Regulieren von Verfahren der VS und die Regelungen zur Schlichtungskommission. Auch andere Bereiche sollen aktualisiert und angepasst werden.

## 5.3 Bericht Sozialreferat

- Verhaltensrichtlinie zum Thema Sexuelle belästigung ist fertiggestellt und wird in naher Zukunft an die Fachschaften verschickt.
- Das Sozialreferat bietet bald eine Sprechstunde an, es wird um Weiterleitung gebeten.
- Die Härtefallordnung wird überarbeitet. Bei Bestehen unbeachteter wichtiger, systematischer Probleme, soll sich beim Referat gemeldet werden.

## 6 Kandidaturen

### Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren. Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt.

**Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:**

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an [edv@stura.uni-heidelberg.de](mailto:edv@stura.uni-heidelberg.de) wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat\*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus dem Plenum.

Hinweise:

Bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selbst findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird. Bei der QSM-Kommission und der Härtefallkommission

## 6.1 Kandidatur für die QSM-Kommission — Felicitas Nettels (2. Lesung)

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Ist bei dieser Sitzung nicht anwesend. Sie antwortet in der nächsten Sitzung auf alle Fragen.

#### 2. Lesung

- Arbeitet bereits im AK Lehramt mit: und kennt die Arbeit von dieser Richtung. Hat sich gemeldet, als Kandidaten gesucht wurden.
- will sich gut einarbeiten in der Kommission und für gleichmäßige Repräsentation der Fachschaften sorgen.
- Felicitas, Lars, Daniel kandidieren (alle Lehramt, aber für verschiedene Fächer)

## 6.2 Kandidatur für die QSM-Kommission — Lars Hobich (2. Lesung)

### Diskussion

#### 1. Lesung

- Keine Fragen

#### 2. Lesung

- keine Fragen

## 6.3 Kandidatur für die QSM-Kommission — Daniel Gáspár (2. Lesung)

## Diskussion

### 1. Lesung

- Seit einem Jahr dabei, hat an 3 Sitzungen mitgearbeitet.
- Will er sich dafür einsetzen, dass Lehramtsstudierende bei QSM benachteiligt sind?
  - Nein, er will sich für ein gerechtes Verfahren einsetzen.
- Was hat er bisher gemacht und was will er machen?
  - Will sich für einen reibungslosen Beantragungsprozess einsetzen.

### 2. Lesung

- keine Fragen

## 6.4 Kandidatur für die SchliKo — Jakob Moser (2. Lesung)

## Diskussion

### 1. Lesung

- SchliKo hatte letztes Jahr Probleme: Hat Kandidat Ideen? —> Hat am Rande mitbekommen, möchte ggf. auf Rechtsaufsicht zurückgreifen und natürlich entsprechende Normen lesen; will gewissenhaft arbeiten
- Juristische Vorerfahrung? —> Hat sich teilweise mit einzelnen Normen schon beschäftigt, hat schon Beschluss einer Fachschaftssatzung mitverfolgt
- Lieblingspokemon: Missingnote
- Persönliche Empfehlung für Jakob: Erledigt Arbeit gut und gewissenhaft
- Zweite Empfehlung

### 2. Lesung

- keine Fragen

## Abstimmung:

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx |

## 6.5 Kandidatur für den AK Bürgerbeteiligung — Marius Baumann (2. Lesung)

## Diskussion

### 1. Lesung

- Qualifikationen? —> Beschäftigung mit Kommunalpolitik in HD bei OB-Wahl, dort Debatte (mit-)organisiert; reicht auch als Qualifikation
- Ananas auf Pizza? —> Mal mit, mal ohne

### 2. Lesung

- Keine Fragen



**Abstimmung:**

| Dafür: xx | Dagegen: xx | Enthaltungen: xx|

**6.6 Wahlen****Wahlen**

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

**Ausnahmen:**

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl solange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

<b>Wahlergebnisse</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
Jakob Moser (Schlichtungskommission)	26		3
Marius Baumann (AK Bürgerbeteiligung)	28		1
Felicitas Nettels (QSM-Kommission)	28		
Lars Hobich (QSM-Kommission)	28		
Daniel Gáspár (QSM-Kommission)	26	3	0

Aufruf zur Kandidatur für das Präsidium des StuRa durch AK Wahlen.

## 6.7 GO Antragäge

### GO-Antrag auf Aufnahme eines Tops

Der TOP „Entsendung zur fzs-Versammlung“ soll in die Tagesordnung aufgenommen werden.  
Der Antrag wird ohne Gegenrede angenommen.

### GO-Antrag auf Vertagung von TOPs

Es wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 7.2, 8.2, 8.3 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja, 2 Nein, 10 Enth -> angenommen

### GO Antrag auf Vertagung der FS-Satzung Jura

Es wird beantragt, den TOP „Änderung der Fachschaftssatzung Jura“ zu vertagen.

Mehrheit auf Sicht -> angenommen

## 7 Satzungen und Ordnungen

### Beschluss von Satzungen und Ordnungen der VS

Satzungen und Ordnungen müssen in zwei Lesungen beraten werden. Zum Beschluss einer Satzung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

Für die **Änderungen der Organisationssatzung und ihrer Anhänge** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats (unabhängig davon, ob diese anwesend sind). Diese Regelung gilt auch für **Satzungen der Studienfachschaften**, diese sind Anhänge der Organisationssatzung. Enthaltungen werden bei dieser Abstimmung wie Gegenstimmen gewertet.

## 7.1 Änderung der Wahlordnung (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Wahlausschuss

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Wahlordnung:

Auflistung der Änderungen:

1. Die Formulierungen zur Wahlanfechtung in § 4 werden so geändert, dass sie nicht mehr widersprüchlich und redundant sind und konform mit der Orgs gehen.
2. Kleinere Verfahrensänderungen oder Festschreibung von Verfahren
3. Die Regelungen zur Onlinewahl werden dahingehend geändert, dass die Entscheidung über das Verfahren der Wahl nun beim Wahlausschuss liegt
4. Bei Onlinewahlen ist eine Stimmrückziehung bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.
5. Für alle Fachschaftsräte wird die Möglichkeit der Abwahl eingeführt

**Begründung des Antrags:**

1. Bisher sind die Formulierungen verwirrend, widersprüchlich und teilweise redundant. Entweder hebt die SchliKo einen Beschluss auf oder nicht und Berichte kann sie sowieso unabhängig davon immer in den StuRa einbringen – allerdings kann man dem StuRa nicht empfehlen, eine Wahl

aufzuheben, das ist die genuine Aufgabe der SchliKo. Dass die SchliKo die Legitimität einer Anfechtung prüft, ist entweder selbstverständlich oder nicht, aber dann bringt es vermutlich nicht viel, es noch in die Wahlordnung zu schreiben. Außerdem gilt sowieso die Organisationsatzung

2. Es geht z.B. § 28, wonach der gesamte Wahlausschuss das Wahlergebnis unterschreiben muss – was bei einem vollbesetzten Wahlausschuss den Prozess der Weiterleitung des Ergebnisses erheblich verlängert. Die Regelung in § 7 (3) war vor allem dafür da, dafür zu sorgen, dass dieses Dokument erzeugt werden kann (der Zusatz in Klammern wird gestrichen, weil so etwas nicht in eine Satzung gehört).

In § 13 und § 30 wird explizit festgehalten, dass die Wählbarkeit von entsandten Mitgliedern des StuRa und von Kandidat\*innen für Wahlen durch den StuRa vom Wahlausschuss geprüft wird. Laut Orgassatzung § 16 wird über die Entsendung das Präsidium von den FSen „informiert“ über eine Entsendung, was nahelegen könnte, dass die FSen die Wählbarkeit prüfen – de facto tun sie dies aber nicht und könnten es auch nicht tun. Da der Wahlausschuss die Wählbarkeit schon bei den gewählten Mitgliedern prüft, sollte er dies auch bei den entsandten Mitgliedern tun, da er mit den Regeln vertraut sein sollte – man könnte diese Aufgabe auch dem Präsidium geben, aber das wäre ein erheblicher Mehraufwand.

3. Bisher muss das Verfahren aller zentralen Wahlen vom StuRa nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss festgelegt werden, um eine effektivere Durchführung der Wahlen durch unterbesetzte Wahlausschüsse zu garantieren soll diese Entscheidung nun vom Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem StuRa getroffen werden.
4. Bisher ist das nur möglich, wenn es in der FS-Satzung steht, dies ist z.B. bei der FS Molekulare Biotechnologie möglich. In anderen FSen kann daher keine Abwahl durchgeführt werden. Dieser Paragraph würde das zumindest ermöglichen.

## Synopse

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p style="text-align: center;">Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Wahlordnung (WahlO)</p> <p>Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34, 36 und 39 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) in der Fassung des Studierendenratsbeschlusses vom 9. Juni 2020 hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 5. Mai 2021 genehmigt.</p>	
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<p><b>Präambel</b> <b>I Allgemeines</b> § 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses § 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft</p>	<p><b>I Allgemeines</b></p>

<p>§ 3 Wahl- und Abstimmungsorgane                  § 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen                  § 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen                  § 6 Unterschriften  <b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b>                  § 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren                  § 8 Dauer und Zeitpunkt von zentralen Wahlen und Urabstimmungen                  § 9 Dauer und Zeitpunkt von dezentralen Wahlen                  § 10 Bekanntmachung von Wahlen und Abstimmungen in der Studierendenschaft                  § 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse                  § 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft                  § 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft                  § 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft                  § 15 Urabstimmungen                  § 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen in der Studierendenschaft  <b>Wahl- und Abstimmungsverfahren</b>                  § 17 Verfahren bei dezentralen StuRa-Wahlen und Wahlen zum FSR                  § 18 Verfahren bei zentralen StuRa-Wahlen                  § 19 Verfahren bei Urabstimmungen                  § 20 Stimmzettel                  § 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen                  § 22 Briefwahl                  § 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen                  § 24 Störungen bei Online-Wahlen                  § 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen                  § 26 Schluss der Stimmabgabe                  § 27 Ermittlung des Wahlergebnisses                  § 28 Bekanntgabe von Wahlergebnisses  <b>III Wahlen durch den Studierendenrat</b>                  § 29 Geltungsbereich                  § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa                  § 31 Terminierung von Wahlen im StuRa                  § 32 Kandidaturaufwurf, Bekanntgabe von Kandidaturen                  § 33 Kandidaturen                  § 34 Wahlverfahren im Studierendenrat                  § 35 Ablauf der Wahlen im StuRa  <b>IV Amtsende</b>                  § 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt                  § 37 Beginn und Ende der Amtszeit                  § 38 Kommissarische Amtsführung  <b>V Abschlussbestimmungen</b>                  § 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen                  § 40 Strafbare Handlungen  <b>VI Übergangsbestimmungen</b>                  § 41 Übergangsbestimmungen</p>	<p><b>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</b>                  § 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa                  § 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa  <b>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</b>  <b>IV Wahlen durch den Studierendenrat</b>  <b>V Amtsende</b>  <b>VI Abschlussbestimmungen</b>  <b>VII Übergangsbestimmungen</b></p>
<p><b>I Allgemeines</b>                  [...]  <b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b></p>	<p><b>I Allgemeines</b>                  [...]  <b>§ 4 Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen</b></p>

<p>(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa ggf. mit der Bekanntgabe durch das Präsidium gültig.</p> <p>(2) Wahlprüfungsausschuss für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).</p> <p>(3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.</p> <p>(4) Die Schlichtungskommission entscheidet über die Legitimität der Anfechtung und berät über mögliche Folgen.</p> <p>(5) Die Schlichtungskommission erstattet dem Studierendenrat Bericht und spricht ggf. Empfehlungen aus, welche der StuRa beraten und annehmen oder ablehnen kann.</p> <p>(6) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen an.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Wahlausschuss oder bei Wahlen im StuRa mit der Bekanntgabe durch das Präsidium Wahlausschuss gültig.</p> <p>(2) Wahlprüfungsausschuss [künftig Wahlprüfungskommission] für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).</p> <p>(3) Alle Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen 30 Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Die Wahlprüfung findet innerhalb von 14 Tage nach der Anfechtung der Ergebnisse statt.</p> <p>(4) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als unrechtmäßig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an.</p> <p>(5) Anfechtungen von Wahlen innerhalb von Organen und Gremien werden als Anfechtung einer Sitzung gemäß § 30 Abs. 1, Nr. 3 OrgS behandelt.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl) ,</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist ,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol>	<p><b><u>II Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft</u></b></p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Urabstimmungen gemäß §§ 5 bis 8 OrgS,</li> <li>2. Wahlen zum Studierendenrat, nämlich:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat (zentrale StuRa-Wahl) ,</li> <li>b. den direkten Wahlen von Studienfachschaftsvertreter*innen im Studierendenrat (dezentrale StuRa-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist ,</li> </ol> </li> <li>3. Wahlen von Fachschaftsräten (dezentrale FSR-Wahlen), sofern kein anderes Verfahren in der der Satzung der Studienfachschaft vorgesehen ist.</li> </ol>

<p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der Studierendenrat nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</li> <li>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</li> </ol> <p>[...]</p>	<p>(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen), als reine Briefwahl oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Falle zentraler StuRa-Wahlen und Urabstimmungen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>;</li> <li>2. im Falle allgemeiner dezentraler FSR-Wahlen und mehrerer dezentraler StuRa-Wahlen der <b>Wahlausschuss</b> nach Rücksprache mit dem <b>Studierendenrat</b>, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;</li> <li>3. im Falle einzelner dezentraler FSR- und StuRa-Wahlen oder Urabstimmungen auf dezentraler Ebene der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem Wahlraumausschuss.</li> </ol> <p>[...]</p>
<p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p>	<p><b>§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen und Entsendungen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(1) Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.</p> <p>(2) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und Kandidat*in für einen direkt gewählten Platz einer Studienfachschaft im StuRa sein</p> <p>(3) Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur andauern würde. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listen-Wahlvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.</p> <p>(4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Fachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Wahlvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als</p>



<p>[...]</p>	<p>Stellvertreter*in oder Nachrücker*in.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der entsandten Mitglieder von Studienfachschaften im StuRa.</p> <p>[...]</p>
<p><b><u>Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,</li> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der</p>	<p><b><u>III Wahl- und Abstimmungsverfahren</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen</b></p> <p>(1) Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website einzuloggen.</p> <p>(2) Dort findet jede*r Wahlberechtigte einen individuellen Code und einen Link zum Wahlportal, wo er*sie diesen Code eingibt. Der Code enthält verschlüsselt Informationen darüber, an welchen Wahlen ein*e Wahlberechtigte*r teilnehmen darf, aber keine persönlichen Daten des*der Wahlberechtigten.</p> <p>(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Nutzer*in in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der*die Wahlberechtigte ist,</li> <li>2. die Wahl persönlich vornimmt,</li> <li>3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,</li> <li>4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat, und</li> <li>5. zur Kenntnis genommen hat, dass Vergehen im Zusammenhang mit der Wahl gemäß § 40 dieser Ordnung zur Strafanzeige führen.</li> </ol> <p>(4) Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht</p>

<p>Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p>(5) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p> <p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschriebenes Exemplar.</p>	<p>nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.</p> <p>(5) Eine Stimmrückziehung ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes möglich.</p> <p>(6) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.</p> <p><b>§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. Die SchliKo erhält ein ausgedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstands unterschriebenes Exemplar.</p>
<p><b>III Wahlen durch den Studierendenrat</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen im StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.</p>	<p><b>IV Wahlen durch den Studierendenrat</b></p> <p>[...]</p> <p><b>§ 30 Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen durch den StuRa</b></p> <p>(1) Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats, sofern nicht anders geregelt.</p> <p>(2) Wählbar sind alle Mitglieder der</p>



<p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</li> <li>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</li> </ol> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen im StuRa</b></p> <p>[...]</p>	<p>Studierendenschaft.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder eines anderen zentralen Gremiums der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat, Referatekonferenz) sowie des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied der SchliKo sein.</li> <li>2. Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzt das jeweilige autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.</li> <li>3. Weitere Beschränkungen des passiven Wahlrechts bestehen bei der Wahl zu einzelnen Kommissionen, sofern dort beispielsweise eine Zusammensetzung aus unterschiedlichen Studienfachschaften erreicht werden soll.</li> </ol> <p><b>(4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa.</b></p> <p><b>§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa</b></p> <p>[...]</p>
<p><b><u>IV Amtsende</u></b></p> <p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p> <p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol> <p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p> <p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurück-getretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p>	<p><b><u>V Amtsende</u></b></p> <p><b>§ 36 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt</b></p> <p>(1) Eine Person scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihren Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,</li> <li>2. ihre Wählbarkeit verliert,</li> <li>3. zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.</li> </ol> <p>(2) Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.</p> <p>(3) Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurück-getretene Person Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.</p>

<p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p>	<p>(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. <sup>2</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. <sup>3</sup>Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>4</sup>Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. <sup>5</sup>Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. <sup>6</sup>Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. <sup>7</sup>Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. <sup>8</sup>Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitgliedern in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. <sup>9</sup>Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch den Wahlausschuss bekannt gemacht werden. <sup>10</sup>Die Abstimmung zur Abwahl wird vom Wahlausschuss an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. <sup>11</sup>Es wird mit ja-nein gestimmt. <sup>12</sup>Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. <sup>13</sup>Eine Briefwahl ist nicht möglich. <sup>14</sup>Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. <sup>15</sup>Die Neubesetzung des Amtes</p>
---	--

[...]	erfolgt gemäß § 9, Abs. 5 WahlO. [...]
<p><b><u>V Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VI Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Die Amtszeit von Referent*innen, die nach bisheriger Regelung zum Ende des Wintersemesters 20/21 bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, endet zum Ende des Sommersemesters 2021. Bei allen anderen finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.</p> <p>(3) Sofern in dieser Satzung die Bezeichnung „Präsidium“ verwendet wird, ist die „Sitzungsleitung des StuRa“ gemeint. Diese Umbenennung tritt erst in Kraft, wenn die entsprechenden Regelungen abgeändert sind.</p> <p>(4) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>	<p><b><u>VI Abschlussbestimmungen</u></b></p> <p>[...]</p> <p><b><u>VII Übergangsbestimmungen</u></b></p> <p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Enthält die Satzung einer Studienfachschaft eigene Wahlvorschriften und sind diese unvollständig, sind diese im Sinne der Wahlordnung zu vervollständigen und zeitnah eine Änderung der Studienfachschaftssatzung herbeizuführen.</p> <p>(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird in Wahlprüfungskommission umbenannt, sobald der StuRa eine entsprechende Änderung der Organisationssatzung beschlossen hat</p> <p>(3) Diese Änderung / Neufassung tritt zum 1. März 2023 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen zu Wahlen und dieser Ordnung widersprechende Regelungen werden aufgehoben.</p>
	Die Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Im Moment noch in Arbeit: Fachschaftssatzungen als Teil der OrgS stehen über Wahlordnung, darauf soll im Laufe des Sommers eingegangen werden
- Gibt keinen konkreten Anlass für Regelung zur Abwahl von FSR (aber schadet auch nicht)

**2. Lesung**

- Die FS-Satzungen stehen über der Wahlordnung und können damit eine Konkretisierung darstellen.

**Abstimmung:**

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 7.2 Änderung der Wahlordnung: Begründungspflicht für Quotierungen (2. Lesung)

(zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill (Juso HSG)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung / Neufassung der Wahlordnung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p> <p>Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p>
<p>Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.</p>	

### Begründung:

Eine Begründungspflicht für nicht-paritätische Wahlvorschläge verfolgt das Ziel, mehr Geschlechtergerechtigkeit im Parlament der VS Heidelberg, dem Studierendenrat, zu erreichen. Wollen wir an der Gesamtzusammensetzung des etwas ändern, müssen wir an der Listenaufstellung schrauben. Anders als mit zwingenden Vorgaben, wie es Paritätsgesetze für die Landtage von Thüringen und Brandenburg versucht haben, [3] arbeitet die Begründungspflicht mit positiven und negativen Anreizen. Indem sie den paritätischen Wahlvorschlag als die Regel ansieht und einen nicht paritätischen mit der Zulässigkeitschürde der Begründungspflicht versieht, macht sie die paritätische Liste zum rechtlichen Normalfall und die nicht-paritätische zur rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Das schafft einerseits einen positiven Anreiz zur paritätischen Liste und andererseits mit der Pflicht zur Begründung einen negativen Anreiz, nicht-paritätische Listen einzureichen. Außerdem erhöht sie die Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen.

Gleichzeitig verwehrt sie den Wahlvorschlagenden aber nicht, einen Wahlvorschlag auch nichtparitätisch aufzustellen, soweit dies aus politischen Gründen nicht gewollt oder faktisch nicht möglich sein sollte. Das ermöglicht zwar antifeministischen Wahlvorschlagenden oder Strukturen weiter, nur Männer in den Stura zu schicken, offenbart diesen Missstand aber der gesamten

Hochschulöffentlichkeit durch die erforderliche Begründung. In dieser Veröffentlichung liegt eine zentrale Stärke einer Begründungspflicht. Durch ein Mehr an Transparenz in gleichstellungspolitischen Fragen spielt sie den Ball der Entscheidung über die Zusammensetzung des Stura verstärkt den Wählenden, also dem demokratischen Souverän zu und weicht die Entscheidungsmacht der Vorschlagenden darüber auf.

Mit der Begründungspflicht wäre auch der aktuellen Rechtsprechung in Sachen paritätischer Wahlvorschläge gedient. Bislang gibt es zwei Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte von Thüringen und Brandenburg über die jeweiligen Paritätsgesetze zur Wahl der Landtage. In beiden Entscheidungen wurden die Paritätsgesetze für verfassungswidrig erklärt, weil sie neben der Freiheit einer Person sich auf jeden Listenplatz bewerben zu können (passives Wahlrecht) insbesondere die Wahlvorschlagsfreiheit der Wahlvorschlagenden durch die zwingende Vorgabe einer paritätischen Listenaufstellung unverhältnismäßig einschränken würden.[4] Beidem wäre durch die Begründungspflicht entgegengekommen, da nach wie vor nicht-paritätische Listen möglich sind und diese lediglich einer öffentlichen Rechtfertigung bedürfen. Damit wiegt der Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit sowie das passive Wahlrecht also deutlich geringer als bei obligatorischen Vorgaben. Ein solcher wäre unserer Meinung nach verfassungsrechtlich rechtfertigbar. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sagt: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Beide Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte erkennen an, dass die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 oder vergleichbare Bestimmungen in den Landesverfassungen grundsätzlich sowohl einen Eingriff in die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien, als auch in das passive Wahlrecht der Bewerber\*innen rechtfertigen können.[5]

Die Landesverfassungsgerichte haben hinsichtlich der Paritätsgesetze in ihrer Abwägung die Intensität der Eingriffe in passives Wahlrecht und Wahlvorschlagsfreiheit aber als zu hoch erachtet, um von den landesverfassungsrechtlichen Gleichstellungsnormen oder dem Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt zu sein. Da der Eingriff einer Begründungspflicht aber deutlich weniger intensiv ist, wäre eine andere Entscheidung der Gerichte durchaus wahrscheinlich. Damit würde auch die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Art. 3 Abs. 2 GG hervorgehoben.

Es sei zusätzlich angemerkt, dass das oberste deutsche Gericht - das Bundesverfassungsgericht - noch nicht in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der eingriffsintensiveren Paritätsgesetze entschieden hat. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung aus Thüringen verwarf das Bundesverfassungsgericht nur aus formalen, nicht inhaltlichen Gründen.[6] Damit ist über die finale Verfassungsmäßigkeit von Paritätsgesetzen noch

kein Urteil gesprochen. Die wesentlich weniger rechtlich problematische Begründungspflicht vermag uns vor diesem Hintergrund ein wichtiger und mit Erfolgsaussicht behafteter Schritt zu sein. Sie würde wichtige demokratische Wahlgrundsätze mit dem Grundsatz eine geschlechtergerechten Demokratie in einen angemessenen Ausgleich bringen und beide zu einem insgesamt Plus an demokratischer Repräsentation aller Teile unserer Gesellschaft vereinen.

Hinzu kommt, dass die Gerichtsentscheidungen in Thüringen und Brandenburg die Wahlen zu den jeweiligen Landtagen betreffen. Die Hochschulen haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie einen deutlich weiteren Entscheidungsspielraum. Außerdem beauftragt das LHG in § 10 Abs. 2 S. 3 die Hochschulen ausdrücklich damit, Maßnahmen zu ergreifen um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen bei der Besetzung der Gremien zu erreichen.

[1] Das Personenstandsgesetz (PStG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>) regelt aktuell die Eintragungsmöglichkeiten für die Geschlechtsangabe. § 22 Abs. 3 PStG regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Geschlechtsangabe "divers", § 45b PStG die Eintragungsmöglichkeit. Die aktuelle Regelung des § 45b PStG ist allgemein zu kritisieren, da sie die Anforderungen an eine Änderung der Geschlechtsangabe sehr hoch festsetzt. Menschen, die ihre Eintragung abändern wollen sind in der Bringschuld. Sie müssen ärztliche Nachweise zu ihrer



“Geschlechtsentwicklung” vorweisen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu einem von Selbstbestimmung geprägten Menschenbild, in dem Menschen eigenständig und hürdenlos über ihre Geschlechtsangabe entscheiden können (vgl. <https://www.regenbogenportal.de/informationen/w-/m-/divers-/offen-der-geschlechtseintrag>). Die Vereinfachung der Änderungsmöglichkeit der Geschlechtsangabe soll aber nicht Gegenstand dieses Antrags sein. Für die Frage nach einem paritätischeren Wahlrecht ist Rechtssicherheit wichtig. Demokratische Wahlen erfordern zur sicheren Durchführung ein hohes Maß an Verlässlichkeit. Daher soll zur Geschlechtsfeststellung das allgemein geführte Personenstandsregister maßgeblich sein. Dies abzuändern wäre der nächste Schritt, um Gleichstellung auch in diesem Bereich konsequenter durchzusetzen.

[2] Entscheidende Änderungssatzung vom Mai 2022 abrufbar unter: <https://intranet.uni-freiburg.de/public/downloads/amtlbek/ab-2022-20.pdf> - relevant sind die Änderungen in den §§ 10, 11 der Wahlordnung

[3] Siehe brandenburgisches Paritätsgesetz:

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8016>;

siehe thüringisches Paritätsgesetz:

[https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes\\_gesetz\\_zur\\_aenderung\\_des\\_thueringer\\_landeswahlgesetzes\\_einfuehrung\\_der\\_paritaetischen\\_quotierung.pdf](https://parldok.thueringerlandtag.de/ParlDok/dokument/70445/siebtes_gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_landeswahlgesetzes_einfuehrung_der_paritaetischen_quotierung.pdf)

[4] vgl. Entscheidung Brandenburg: VfGBbg 9/19, Urt.

v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in Pressemitteilung Verfassungsgericht Brandenburg vom 23.10.2020, Paritätsgesetz verfassungswidrig (VfGBbg 9/19; VfGBbg 55/19), abrufbar unter:

<https://verfassungsgericht.brandenburg.de/verfgbbg/de/presse-statistik/pressemitteilungen/detail/~23-10-2020-paritaetsgesetz-verfassungswidrig> (letzter Abruf: 06.08.2022); vgl. Entscheidung Thüringen: VfGBbg 9/19, Urt.v. 23. Okt 2020, zusammengefasst in: Keine Quote in Thüringen, LTO, 15.07.2020, abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-thueringen-9-2020-2-20-paritaetsgesetz-die-details-des-urteils-kommentar-einordnung/> (letzter Abruf: 06.08.2022)

[5] vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 15.7.2020 – VerfGH 2/20, Rn. 119, 125; VfGBbg 9/19, Urt. v. 23. Okt 2020, Rn. 146, 159

[6] vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 06. Dezember 2021 - 2 BvR 1470/20, Rn. 29 ff., abrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206\\_2bvr147020.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/12/rk20211206_2bvr147020.html)

## 7.2.1 Änderungsantrag zu 50 Prozent

**Antragsteller\*in:** Konstantin Nill für die Juso HSG

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 50 Prozent mit Frauen besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p>

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

## 7.2.2 Änderungsantrag zur Ergänzung von „divers“

Antragsteller\*in: Konstantin Nill für die Juso HSG

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen <b>und divers</b> besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p>

**Begründung:**  
Erfolgt mündlich

## 7.2.3 Änderungsantrag zur Ergänzung von „nicht-binären Personen“

Antragsteller\*in: Theo Argiantzis

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.</p>	<p><b>§ 12 Kandidaturen für Wahlen in der Studierendenschaft</b></p> <p>(5) Ein Listenvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit fünf und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen. Wenn die Gesamtliste nicht zu mindestens 40 Prozent mit Frauen <b>und nicht-binären Personen</b> besetzt ist, dann ist der Grund dafür dem Wahlausschuss schriftlich mitzuteilen. Diese Begründung wird vom Wahlausschuss veröffentlicht.</p>

**Begründung:**  
Es ist einfach eine schönere (und auch verständlichere) Formulierung als „divers“ und die Ergänzung

ist notwendig.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Grundsätzlich sind paritätische Listen wünschenswert, verpflichtete und indirekt verpflichtete Quotierungen eigentlich falscher Weg; viele Listen schaffen genanntes Quorum nicht und sollen dies daher niemandem aufzwingen
- Geht nicht darum, dass man nicht mehr antreten darf, sondern nur Begründung, daher gut; aber: Geht es um Selbstidentifizierung oder Perso, was ist mit nichtbinären Personen?
- 40% ist nicht Parität, wenn, dann richtig; eher Männerobergrenze als Frauenquote, um nicht binär zu denken
- Grund des Antragsstellers für 40%: Anlehnung an Regelungen im StuRa in Freiburg; dort sind es 50%; Hintergrund für 40% war, dass hier oft sehr lange Listen (bis zu 40 Leute)
- Nutzen in Freiburg? Männerobergrenze löst nicht, dass mehr Frauen dabei sind
- GHG-Perspektive: Finden Antrag gut, leider haben Listen in der Realität oft zu wenig Frauen, um Liste paritätisch zu besetzen; Antrag schadet jedenfalls nicht
- Mit Begründung sollte etwas gemacht werden; Begründung können ggf. Listen dazu bringen, über geringen Frauenanteil nachzudenken
- Listen versuchen sowieso, Parität herzustellen; sollen auch nicht Quotenfrauen aufstellen
- Wo ist vollständige Begründung? Text bei Fußnote 1 und 2 fehlt
- Eingriff in Freiheit der Wahl muss gerechtfertigt werden; Antrag ist aber nicht geeignet, da offene Listenwahl, bei der Wähler\*innen Leute hoch- oder runterwählen können; außerdem kommen die meisten StuRa-Mitglieder aus den Fachschaften
- Wie soll Prüfung ablaufen? -> geplant war es, das dem Wahlausschuss zu überlassen, Fachschaften sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden
- Probleme bei Umsetzung/Durchführung und bei Identifikation, wer gemeint ist; daher schlechter Antrag, der abgelehnt werden sollte
- Frage zur Sinnhaftigkeit der Formulierung: Rechtfertigungspflicht ist Einladung, nutzlose Begründungen abzugeben (gab es in Freiburg sogar vom RCDS)
- Dagegen: Nutzlose Begründung ist ja keine Rechtfertigung
- Nicht-binäre Formulierung sinnvoller, damit nicht in 5 Jahren nochmal geändert werden muss
- Frage: Wie soll nicht-binäre Quotierung aussehen? Außerdem: StuRa ist schon relativ ausgeglichen; absurderweise nehmen kaum Frauen an der aktuellen Debatte teil
- Empfehlung ist keine große Sache, Diskussion übertrieben [Anmerkung des Protokolls: Geht nicht um Empfehlung, geht um verpflichtende Begründung]
- Im StuRa sollte diskutiert werden, von Männern und Frauen; juristisch „die Kirche im Dorf lassen“; geht ja nur um Gründe, ist vielleicht ja auch interessant
- Antrag betrifft zwar nicht Fachschaften, sind aber anderer Bereich, der im Aufgabenbereich der Fachschaften liegt
- Umsetzung: Wahlausschuss prüft Listen und hat jetzt schon Geschlechtszugehörigkeit (kann auch bei der Uni leicht umgetragen werden)
- Aktuell: 16 Listenplätze, davon 8 Frauen
- Begründungspflicht ist ja auch gut, wenn Listen dann nicht in die Pflicht kommen
- Debatte war anstrengend und wich teils vom Kerninhalt des Antrags ab; geht nicht um Verpflichtung für Listen, so oder so auszusehen

### 2. Lesung

- vertagt



## 7.3 Änderung der QSM-Ordnung (2. Lesung)

(zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
Die QSM-Kommission wird QSM-Ausschuss umbenannt.

**Begründung des Antrags:**

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen. Außerdem schreibt die Ordnung aktuell den Namen jedes Mal voll aus, die Abkürzung „QSM“ zu verwenden vereinfacht die Lesbarkeit.

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b> [...] (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen. [...] (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>die</b></p>	<p><b>§ 3 Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Studienfachschaften</b> [...] (2) In der Regel übt der Fachschaftsrat das Vorschlagsrecht für die Studienfachschaft aus, sofern die Studienfachschaftssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Gremium, welches das Vorschlagsrecht auf Ebene der Studienfachschaft ausübt, wird im Folgenden Vorschlagsgremium genannt. Ist zum 1. Dezember eines Jahres eine Studienfachschaft nicht konstituiert oder ihr Vorschlagsgremium nicht besetzt, wird ihr Anteil am Vorschlagsrecht für das kommende Haushaltsjahr nicht ihr sondern <b>dem Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSM-Ausschuss)</b> nach § 4 zugewiesen. [...] (7) Mittel, für die die Studienfachschaft das Vorschlagsrecht hat, werden <b>dem QSM-Ausschuss</b> nach § 4 zugewiesen, wenn die Studienfachschaft bis zum 15. Mai keinen oder keinen vollständigen Gebrauch von ihrem Vorschlagsrecht macht. Für die Mittel, welche in der Kategorie „Lehramt“ zusammengefasst werden, wird das Vorschlagsrecht durch <b>den QSM-Ausschuss</b> ausgeübt.</p>

**Qualitätssicherungskommission** ausgeübt.

**§ 4 Wahl der Qualitätssicherungsmittelkommission**

(1) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.  
 (2) Der/die QSM-Referent\*in ist kraft Amtes Mitglied **der Qualitätssicherungsmittelkommission**. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine\*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein **Kommissionsmitglied** ist möglich.

[...]

(4) Die Mitglieder **der Qualitätssicherungsmittelkommission** sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung **der Kommission** wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit **keine neue Kommission** gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis **eine neue Kommission** gewählt ist.

(6) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied **der Qualitätssicherungsmittelkommission** aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

[...]

(9) Die **Qualitätssicherungsmittelkommission** tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

**§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch die Qualitätssicherungsmittelkommission**

(1) Die **der Qualitätssicherungsmittelkommission** zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen

**§ 4 Wahl des Qualitätssicherungsmittelausschusses**

(1) Der **QSM-Ausschuss** dieser Ordnung hat fünf Mitglieder.  
 (2) Der/die QSM-Referent\*in ist kraft Amtes Mitglied **des QSM-Ausschusses**. Ist das QSM-Referat unbesetzt, so ist eine\*r der beiden Vorsitzenden Mitglied. Diese Person beruft die Sitzung ein, leitet sie und sorgt für ein ordnungsgemäßes Protokoll. Delegation an ein **Ausschussmitglied** ist möglich.

[...]

(4) Die Mitglieder **des QSM-Ausschusses** sollen Mitglieder verschiedener Studienfachschaften sein. Bei der Besetzung **des Ausschusses** wird der erste Platz an die gewählte Person mit den meisten Stimmen vergeben. [...]

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Semester. Ist nach Ablauf der Amtszeit **kein neuer Ausschuss** gewählt, so verbleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt, bis **ein neuer Ausschuss** gewählt ist.

(6) **Der QSM-Ausschuss** ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Mitglied **des QSM-Ausschusses** aus dem Amt, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.

[...]

(9) **Der QSM-Ausschuss** tagt öffentlich. Sie berichtet dem StuRa über ihre Sitzungen und veröffentlicht ihr Protokoll in angemessener Weise.

**§ 5 Anteiliger Gebrauch des Vorschlagsrechts durch den Qualitätssicherungsmittelausschuss**

(1) Die dem **QSM-Ausschuss** zugewiesenen Anteile am Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft fließen zu einem Anteil zusammen, von dem **der**

<p>zu einem Anteil zusammen, von dem <b>die Qualitätssicherungsmittelkommission</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>die Kommission</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>der Kommission</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>die Kommission</b> zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zuguterkommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>die Kommission</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>der Qualitätssicherungsmittelkommission</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>	<p><b>QSM-Ausschuss</b> im Rahmen dieser Vorschriften mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gebrauch macht.</p> <p>(2) Berücksichtigung finden Anträge von Vorschlagsgremien sowie Studierenden. Für <b>den QSM-Ausschuss</b> gilt insbesondere § 3 entsprechend. Jedoch gilt für solche Anteile, die <b>dem QSM-Ausschuss</b> zugewiesen werden, anstelle des 15. Mai der 22. Mai des Haushaltsjahres als Stichtag. Für die nach § 3 Absatz 7 zugewiesenen Vorschlagsrechte, kann <b>der QSM-Ausschuss</b> zugunsten von fächerübergreifenden, möglichst vielen Studierenden zuguterkommenden Angeboten Gebrauch machen.</p> <p>(3) Hat <b>der QSM-Ausschuss</b> bis zum 30. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabereste, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><b>§ 7 Weiterleitung des Vorschlags durch den Vorsitz der VS</b></p> <p>(1) Alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge der Studienfachschaften sowie die Vorschläge <b>des QSM-Ausschusses</b> nach § 4 werden vom Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft zu einem Gesamtvorschlag im Sinne der Verwaltungsvorschrift VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht zusammengefasst, unterschrieben und an das Rektorat weitergeleitet. Dabei gilt als Bewilligungszeitraum der 01. April des Haushaltjahres bis zum 31. März des Folgejahres als vorgeschlagen.</p>
	Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

**Diskussion**

**1. Lesung**

- Keine Wortmeldungen

**2. Lesung**

- Keine Wortmeldungen.

**Abstimmung:**

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 7.4 Änderung der Härtefallordnung (2. Lesung)

(zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Theodoros Argiantzis

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen:  
Die Härtefallkommission wird Notlagenausschuss umbenannt.  
Der Begriff des Härtefalls wird grundsätzlich durch den der Notlage ersetzt.

**Begründung des Antrags:**

Vereinheitlichung und Systematisierung von Gremiennamen. Die Bezeichnungen „Kommission“ und „Ausschuss“ sind aktuell willkürlich verwendet. Es macht jedoch Sinn, bei der Namensgebung zwischen Satzungsorganen und Gremien, die „nur“ durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, zu unterscheiden. Da das Landeshochschulgesetz für das Satzungsorgan der Schlichtungskommission eben den Begriff Kommission benutzt, macht es Sinn, die durch einfachen Beschluss eingerichteten Gremien zur Abgrenzung als „Ausschüsse“ zu bezeichnen.  
Um die Verwechslungsgefahr mit anderen Härtefallregelungen im universitären und studentischen Kontext zu verringern, wird der neue zentrale Begriff für die Zahlungen, die die Studierendenschaft in Notlagen leistet, auch die "Notlage" sein. So könne Studierende leichter das Angebot von anderen unterscheiden und wiedererkennen. Außerdem wird der Begriff des Stipendiums gestrichen, da Stipendien leistungsbezogen sind, der Zuschuss, den die VS gewährt, ist dies aber nicht. Um Verwechslungen mit Stipendien zu vermeiden und Menschen, die sich nicht in einer leistungsbezogen Förderung sehen, nicht zu verschrecken, wird es zum Notlagenzuschuss umbenannt.

**Synopse:**

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Die Verfasste Studierendenschaft der</p>	<p><b>Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Die Verfasste Studierendenschaft der</p>

<p>Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses</p> <p><b>Härtefallzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.</p> <p>(2) <b>Härtefallzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <b>Die Vergabekommission</b> nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von <b>Härtefallzahlungen</b>, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, <b>die Vergabekommission</b> zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p>	<p>Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses</p> <p><b>Notlagenzahlungen</b> an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.</p> <p>(2) <b>Notlagenzahlungen</b> können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <b>Der Notlagenausschuss</b> nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von <b>Notlagenzahlungen</b>, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.</p> <p>(6) Geförderte sind verpflichtet, <b>den Notlagenausschuss</b> zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefall-/Notlagenregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.</p>
--	---



<p><b>§ 2 Finanzierung</b>        Für die Finanzierung der <b>Härtefallzahlungen</b> werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 und einer für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b>        (1) <b>Härtefallzahlungen</b> werden als Zuschuss gewährt.        (2) Für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).        (3) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.        (4) Nach dem Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.        (5) Für <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p>	<p><b>§ 2 Finanzierung</b>        Für die Finanzierung der <b>Notlagenzahlungen</b> werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 und einer für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.</p> <p><b>§ 3 Berechnung von Zahlungen</b>        (1) <b>Notlagenzahlungen</b> werden als Zuschuss gewährt.        (2) Für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von <b>dem Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).        (3) Eine <b>Notlagenzahlung</b> nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.        (4) Nach dem Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.        (5) Für <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz entsprechen. Bedarfssituationen können sein:</p>
--	--

<p>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</p> <p>2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,</p> <p>3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.</p> <p>(6) Eine <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.</p> <p>(7) Die <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Härtefallzahlung</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Härtefallzahlung</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.</p> <p><b>§ 4 Vergabekommission</b></p> <p>(1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>eine Vergabekommission (Härtefallkommission)</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.</p> <p>(2) <b>Die Vergabekommission</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>der Kommission</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Die Vergabekommission</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen</p>	<p>1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),</p> <p>2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,</p> <p>3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen.</p> <p>(6) Eine <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.</p> <p>(7) Die <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine <b>Notlagenzahlungen</b> bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.</p> <p><b>§ 4 Notlagenausschuss</b></p> <p>(1) Über die Vergabe und Höhe einer <b>Notlagenzahlung</b> und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.</p> <p>(2) <b>Der Notlagenausschuss</b> besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung <b>des Notlagenausschusses</b> sind alle fünf Mitglieder notwendig.</p> <p>(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. <b>Der Notlagenausschuss</b> wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen</p>
---	---

<p>stellvertretenden Vorsitz aus <b>ihrer</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>die Härtefallkommission</b>. In diesem Fall bestimmt <b>die Vergabekommission</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>der Kommission</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>der Kommission</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>der Vergabekommission</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>die Kommission</b> in einer Zusammensetzung von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>der Vergabekommission</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:      [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>der Kommission</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil</p>	<p>stellvertretenden Vorsitz aus <b>seiner</b> Mitte. [...] Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in <b>den Notlagenausschuss</b>. In diesem Fall bestimmt <b>der Notlagenausschuss</b> den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz <b>des Notlagenausschusses</b> kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> delegieren.</p> <p>(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig. Unter den gewählten Mitgliedern <b>des Notlagenausschusses</b> dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung. Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und <b>der Notlagenausschuss</b> in einer Zusammensetzung von von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.</p> <p>(4) Die Mitglieder <b>des Notlagenausschusses</b> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(5) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:      [...] Dies gilt auch, wenn das Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen</p>
---	--



<p>bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>der Vergabekommission</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet <b>die Vergabekommission</b> mit einfacher Mehrheit. [...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Härtefallzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Härtefallzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Härtefallzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>das Härtefallstipendium</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Die Kommission</b> weist den*die</p>	<p>unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. [...]</p> <p>(6) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b> darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(7) Ein Mitglied <b>des Notlagenausschusses</b>, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet <b>der Notlagenausschuss</b> mit einfacher Mehrheit. [...]</p> <p><b>§ 5 Vergabeverfahren</b></p> <p>(1) Voraussetzung für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von <b>Notlagenzahlungen</b> nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der <b>Notlagenzahlungen</b> die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.</p> <p>(3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die <b>Notlagenzahlungen</b> in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.</p> <p>(4) Eine zeitgleiche Förderung durch <b>den Notlagenzuschuss</b> nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. <b>Der Notlagenausschuss</b> weist den*die</p>
---	---

<p>Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin. [...]</p> <p>(7) <b>Die Vergabekommission</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Die Kommission</b> ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Stipendiums</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>der Kommission</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat. [...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Härtefallzuschüsse</b> sind <b>von der Kommission</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>die Vergabekommission</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Härtefallzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Härtefällen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p>	<p>Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin. [...]</p> <p>(7) <b>Der Notlagenausschuss</b> soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. <b>Der Notlagenausschuss</b> ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines <b>Zuschusses</b> bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. [...]</p> <p>(10) [...] Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung <b>dem Notlagenausschuss</b> unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat. [...]</p> <p><b>§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information</b></p> <p>(1) Die Akten über die Vergabe von <b>Notlagenzuschüsse</b> sind <b>vom Notlagenausschuss</b> gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.</p> <p>(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert <b>der Notlagenausschuss</b> den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen <b>Notlagenzahlungen</b>.</p> <p><b>§ 7 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen <b>Notlagen</b> entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. [...]</p> <p><b>§ 9 Berechnung von Zahlungen</b></p> <p>(1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.</p>
---	--

<p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>von der Vergabekommission</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b>        [...]        (4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>die Vergabekommission</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.        [...]</p>	<p>(2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird <b>vom Notlagenausschuss</b> im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).</p> <p><b>§10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften</b>        [...]        (4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass <b>der Notlagenausschuss</b> nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.        [...]</p>
	Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

## Diskussion

### 1. Lesung

- Lob für den Aufwand des Antragstellers

### 2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

## Abstimmung:

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 7.5 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung (2. Lesung)

(zuvor durch Beschlussunfähigkeit vertagt)

**Antragsteller\*in:** Sozialreferat, Antirassismus-Referat

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung: Gleichstellung der Aufwandsentschädigung bisher unberücksichtigter Gremien (Autonome Referate u. Notlagenausschuss)

### Begründung des Antrags:

Autonome Referate und der Notlagenausschuss erhalten bisher keine Aufwandsentschädigung, obwohl

die Arbeit mit der Arbeit der anderen Referate und Ausschüsse, die eine AE erhalten, vergleichbar ist. Dies kann Leute an der Mitwirkung in VS-Gremien hindern, stellt formal eine geringere Wertschätzung einiger Arbeitsbereiche dar, führt durch den bestehenden Aufwand zu Aufwendungen durch Mitglieder, die nicht ausgeglichen werden. Um dieser Benachteiligung entgegenzuwirken und Aufwendungen auszugleichen, sollen auch die autonomen Referate und die Mitglieder des Notlagenausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung der autonomen Referate soll sich wie die Aufwandsentschädigung der meisten Referate bemessen, also derzeit 125 €. Der Notlagenausschuss, der für die Vergabe der Notlagenzahlungen zuständig ist, Anträge prüft, Protokolle schreibt, Finanzanträge, Leute berät und Vernetzungstreffen und Fortbildungen besucht, bemisst sich ähnlich wie die AE des Wahlausschusses, nämlich nach Arbeitsaufwand, wobei nicht mehr als 80 € für einen Monat beantragt werden können. Die Bearbeitung eines Falls soll dabei mit 40 € entschädigt werden. Die Mitwirkung an der Bearbeitung des Falles kann den Protokollen entnommen werden.

### Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>	<b>Aufwandsentschädigungsordnung</b>
<p>[...]</p> <p><b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b>            (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,</li> <li>2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,</li> <li>3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die beiden Vorsitzenden,</li> <li>b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,</li> <li>c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 5 bis 7 Bezug nehmen,</li> </ol> </li> <li>4. die Mitglieder des Wahlausschusses,</li> <li>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und</li> <li>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>§ 2 Anspruchsberechtigte</b>            (1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,</li> <li>2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,</li> <li>3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die beiden Vorsitzenden,</li> <li>b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen,</li> <li>c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen,</li> </ol> </li> <li>4. die Mitglieder des Wahlausschusses,</li> <li>5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und</li> <li>b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen</li> </ol> </li> <li><b>6. Die Mitglieder des Notlagenausschusses</b></li> </ol> <p>(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen, ausgenommen Finanzreferent*innen, haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der ihnen nach §§ 5 bis 7 zustehenden Aufwandsentschädigung.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b>            Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines <b>(nicht-autonomen)</b> Referats</p>	<p><b>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</b>            Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern</p>

beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht  [...]	diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht  [...] <p><b>§ 9a Entschädigung des Notlagenausschusses</b></p> (1) Die Entschädigung beträgt für die abgeschlossene Bearbeitung eines Antrags 40 Euro (2) Ein Antrag gilt als abgeschlossen bearbeitet, wenn er bewilligt oder abgelehnt wurde. (3) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder, abzüglich der Sozialreferent*innen, der Härtefallkommission ausgezahlt (4) Die maximal auszahlbare AE pro Mitglied pro Monat beträgt 80 Euro (5) Die AE kann ausschließlich für den Kalendermonat ausgezahlt werden, in dem die Bearbeitung des Falles abgeschlossen wurde. (6) Die Sozialreferent*innen können keine AE für die Härtefallkommission beantragen.
1	Diese Änderung / Neufassung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

## Diskussion

### 1. Lesung

- Hatte Grund, dass autonome Referate ausgenommen: Sind selbst betroffen und machen es eher aus Überzeugung; außerdem gibt es bei anderen kein persönliches Vorschlagsrecht; sollen keine oder weniger AE bekommen, damit nicht Posten geschachert werden
- Dagegen: Begründung im Antrag ist schlüssig, autonome Ref. arbeiten gut und das sollte der StuRa unterstützen; StuRa gibt auch für andere Dinge Geld aus
- Autonome Referate werden immer noch im StuRa gewählt; haben auch nicht weniger Aufwand, weil sie persönlich betroffen sind; gibt keinen Unterschied im Aufwand, darum geht es bei AE
- AE ist schön, aber StuRa-Mitglieder haben auch Aufwand und bekommen keine AE, weil es Ehrenamt ist; so soll es auch bei Referaten sein
- AE für autonome Ref. sinnvoll: StuRa kann weiter kontrollieren, an wen das Geld geht, zumal autonome Ref. auch vergleichsweise oft im StuRa sind; autonome Ref. behandeln oft wichtige Themen
- Geht nicht um viel Geld; kann guter Anreiz für gute Arbeit sein
- Ist zwar nicht viel Geld, aber damit können auch andere Dinge getan werden; StuRa sollte Geld nicht ausgeben, nur weil er es hat
- Dagegen: Autonome Ref. machen durchaus sinnvolle Arbeit (sollte aber auch nicht in Abrede gestellt werden)
- Ehrenamt ist nicht selbstverständlich; Leute, die sich für StuRa einsetzen, können dafür auch etwas erhalten, da sie i.d.R. mehr Aufwand haben als StuRa-Mitglieder
- Arbeit in Referaten ist nicht mit Aufwand für StuRa-Mitglieder vergleichbar; außerdem findet ihre Arbeit oft vom StuRa ungesehen statt; Arbeit in autonomen Ref. findet tatsächlich statt
- Geht nicht nur darum, dass der StuRa das Geld hat, sondern eben auch um Nutzen

### 2. Lesung

- wiederholte Kritik, dass autonome Referate, nichtautonomen Referaten gleichgestellt werden.

(FS Jura)

- Abstimmung über Stimmungsbild: 11 Ja, 11 Nein. Abgelehnt.
- Keine Weiteren Wortmeldungen .

### Abstimmung §2 & §9a:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht| Dagegen: 1 | Enthaltungen: 1|

### Abstimmung § 8:

| Dafür: 18| Dagegen: 4 | Enthaltungen: 7|

## 7.6 Änderung der Fachschaftssatzung der Fachschaft Jura (2. Lesung)

**Änderung der Organisationssatzung: 2/3-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich**

**Antragsteller\*in:** Fachschaft Jura

### Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Satzung der Fachschaft Jura:

Auflistung der Änderungen:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein Protokollant bzw. eine Protokollantin“ durch „ein/eine Protokollant\*in“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Zahl der maximalen Mitglieder des Fachschaftsrates von „achtzig“ durch „fünfzig“ ersetzt.
4. In § 8 wird in Abs. 2 der Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. In § 8 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.“
6. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person“ durch die Wörter „die Entsendung in den Fakultätsrat“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „des Fachschaftsrates“ ergänzt.
8. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.“
9. In § 10 Absatz 7 werden folgende Sätze 4 bis 6 hinzugefügt: „Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.“
10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Semester“ gestrichen.
11. Im § 17 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Leiter\*in“ die Worte „und maximal drei



- Leiter\*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemester Einführung, können bis zu 4 Leiter\*innen haben.
12. In § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt: „Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte\*r der Fachschaft.“
  13. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 1 die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
  14. In § 24 Abs. 4 wird in Halbsatz 2 die Angabe „§ 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  15. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe „§ 38“ durch „§ 44“ ersetzt.
  16. Nach dem 8. Abschnitt wird der „8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat“ eingefügt, in diesem befinden sich die §§ 27a-27d
  17. Es wird nach § 27 der „§ 27a Beschluss über Entsendung“ mit folgendem Inhalt eingefügt:
    - „(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter\*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.
    - (2) Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. Erreicht kein/keine Kandidat\*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
    - (3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.
  18. Es wird nach § 27a der „§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.“
  19. Es wird nach § 27b der „§ 27c Mandat im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.“
  20. Es wird nach § 27c der „§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat“ mit folgendem Inhalt eingefügt: „(1) Die Amtszeit der/des Vertreter\*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. Die Wiederwahl ist zulässig.  
(2) Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.“
  21. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „Dritteln der“ die Worte „in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform“ eingefügt.
  22. In § 30 Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 6“ durch „§ 33“ ersetzt.
  23. § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7: Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf dreißig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.“

### **Begründung des Antrags:**

Begründungen jeweils zu der Nummer:

1. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationsatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
2. Hiermit verwenden wir dieselbe Form des Genderns wie in der restlichen Fachschaftssatzung Jura.
3. Der Fachschaftsrat ist mit achtzig Mitgliedern zu groß. Um effektiver arbeiten zu können, soll die Zahl daher auf fünfzig herabgesetzt werden.
4. Die zentralen Wahlen der Fachschaftsrate sind zumeist nicht im letzten Vorlesungsmonat. Um eine gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wird der Satz gestrichen. Satz 3 wird folgemäßig Satz 2.

5. Nur zur Klarstellung und Einheitlichkeit mit der OrgS.
6. Die Regelung wird in den neuen Abschnitt 8a verschoben.
7. Es wird klargestellt, dass nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Stimmen übertragen werden können.
8. Nur zur Klarstellung, dass das Mitglied die Delegation selbst der Sitzungsleitung vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen hat.
9. Eine Sollregel für Delegationen wird eingeführt, damit der Fachschaftsrat möglichst immer beschlussfähig ist. Aufgrund des freien Mandates kann dies aber nicht erzwungen werden. Satz 5 ist lediglich deklaratorisch und dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Satz 6 dient ebenfalls nur der Klarstellung, dass die sich vertretender Mitglieder als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten, um Widersprüche bei Mehrheitserfordernissen zu vermeiden und die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Das Mitglied gilt dabei auf dieselbe Weise (in Präsenz oder elektronisch) als anwesend, s
10. Die Worte „im Semester“ haben dort keinen Sinn ergeben, daher werden sie gestrichen.
11. Hat ein Arbeitskreis zu viele Leiter\*innen wird er arbeitsunfähig, daher ist es sinnvoll die Anzahl der zulässigen Leiter\*innen in der Satzung zu limitieren.
12. Es bietet sich an diese Ämter zusammenzulegen. Es entfällt zudem die zusätzliche nötige Besetzung dieses Amtes. Das Amt des/der QSM-Beauftragten wird damit auch in der Satzung festgehalten.
13. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
14. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
15. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
16. Nur formelle Änderung der Sortierung.
17. Der § 27a führt die bisher in § 9 Satz 2 lit. h festgehaltenen Regeln auf und legt ein genaues Wahlverhalten fest. Dazu gehören ein Wahlausschuss und das Erfordernis der absoluten Mehrheit, ein solches ist bei Personenwahlen, bei denen nur eine Person gewählt wird, üblich (Vgl. Kanzlerwahl oder Bürgermeisterwahlen).
18. Bei den Kandidaturen werden die Regeln für die Entsendung in den Studierendenrat identisch übernommen.
19. Rein deklaratorische Aufgabenbeschreibung. Diese entspricht den Vorgaben des Studierendenrates.
20. Die Amtszeit orientiert sich an der der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat. Die Wiederwahl wird als zulässig erklärt. In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Person zurücktreten kann, abgewählt werden kann und sein Amt verliert, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 vorliegen, da dann entweder die Person nicht mehr das Fach Jura studiert oder gegen die Werte der Verfassten Studierendenschaft gehandelt hat und diese nicht in einem Gremium vertreten sollte. Die Abwahl orientiert sich an dem § 32 und den Interessen der VS. Der Fachschaftsrat wählt dann neu.
21. Dies dient nur der Einheitlichkeit der Satzung. An allen anderen Stellen wird diese Unterscheidung bei den anwesenden Mitgliedern bereits gemacht.
22. Der Verweis war nach der Änderung der Organisationssatzung veraltet und verweist nun wieder auf den ursprünglich zu verweisenden Abschnitt.
23. Um nicht in die aktuelle Wahl einzugreifen wird die Änderung der Größe des Fachschaftsrates erst für den die Mitglieder des Fachschaftsrates wirksam, die im Sommersemester 2023 gewählt werden und bei denen die Amtszeit am 01.10.2023 beginnt. Die bisherige Übergangsbestimmung in § 32 ist nach der erstmaligen Konstituierung des Fachschaftsrates überflüssig geworden und muss nicht länger in der Satzung bleiben.



## Synopse:

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
<p><b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b>            Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022</p>	<p><b>Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg</b>            Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 18.01.2023</p>
<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b>            (1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.            (2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.            (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.            (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 1 Ziele und Aufgaben</b>            (1) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. <sup>2</sup>Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.            (2) <sup>1</sup>Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach <b>§ 2 Abs. 2</b> Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. <sup>2</sup>Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. <sup>3</sup>Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.            (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.            (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b>            (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.            (2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.            (3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine</p>	<p><b>§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf</b>            (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.            (2) <sup>1</sup> In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antragsund stimmberechtigt. <sup>2</sup>Delegationen sind nicht zulässig.            (3) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine</p>

<p>Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b> Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b> (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. <sup>3</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b> <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</p> <p>b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</p> <p>c. Vertretung der Interessen der</p>	<p>Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung <b>ein/eine Protokollat*in</b> bestimmt. <sup>3</sup>Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b> Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens <b>fünfzig</b> Mitgliedern.</p> <p><b>§ 8 Wahl und Amtszeit</b> (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.</p> <p><b>(4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.</b></p> <p><b>§ 9 Aufgaben</b> <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,</p> <p>b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,</p> <p>c. Vertretung der Interessen der</p>
--	---

<p>Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,  d. Wahl der Sitzungsleitung,  e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,  f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,  g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftratsrat und  h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.</p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b>  (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftratsrat jede zweite Woche.  (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.  (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.  (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.  (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.  (6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftrates.  (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup>Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung</p>	<p>Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,  d. Wahl der Sitzungsleitung,  e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,  f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,  g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftratsrat und  <b>h. die Entsendung in den Fakultätsrat.</b></p> <p><b>§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf</b>  (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftratsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. <sup>2</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftratsrat jede zweite Woche.  (2) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftrates einberufen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.  (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. <sup>3</sup>Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.  (4) <sup>1</sup>Die Sitzung des Fachschaftrates ist öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. <sup>3</sup>Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.  (5) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Fachschaftrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. <sup>2</sup>Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.  (6) <sup>1</sup>Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftrates.  (7) <sup>1</sup>Die Delegation von Stimmen ist zulässig. <sup>2</sup>Jedem Mitglied <b>des Fachschaftrates</b> können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. <sup>3</sup><b>Das Mitglied, dass seine Stimme delegiert, hat die</b></p>
---	---

<p>schriftlich mitzuteilen.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe,</p>	<p>Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. <sup>5</sup>Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. <sup>6</sup>Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 14 Wahl und Amtszeit</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 17 Einberufung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. <sup>2</sup>Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. <sup>2</sup>Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. <sup>3</sup> In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen</b></p> <p>(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.</p> <p>(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten</p>
--	--



<p>die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschafftsrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschafft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschafftsrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschafftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschafftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschafftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschafft. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschafft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.</p> <p>(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschafftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p>	<p>Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. <sup>2</sup>Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschafft.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 24 Entsendung durch Fachschafftsrat</b></p> <p>(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschafft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschafftsrat entsandt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Fachschafftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Fachschafftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschafftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschafft. <sup>3</sup>Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des § 19 Abs. 2 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschafft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 44 der Organisationssatzung.</p> <p>(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschafftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. (...)</p> <p><b>8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat</b></p> <p><b>§ 27a Beschluss über Entsendung</b></p> <p>(1) Der Fachschafftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die</p>
---	--

<p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss</p>	<p>Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. <sup>3</sup>Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.</p> <p><b>§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p> <p><b>§ 27c Mandat im Fakultätsrat</b></p> <p>Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.</p> <p><b>§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. <sup>2</sup>Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 29 Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer</p>
--	--



<p>gültig. <sup>2</sup>Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b> (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung. (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Konstitution des Fachschaftsrates</b> <sup>1</sup>Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig. <sup>2</sup>In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.</p>	<p>Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.</p> <p><b>§ 30 Satzungsänderung</b> (1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung. (2) <sup>1</sup>Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. <sup>2</sup>Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.</p> <p>[...]</p> <p><b>§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7</b> Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.</p>
	<p>Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.</p>

*Hinweis: Der Antrag wurde zwischen den Sitzungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurde der vorliegende Änderungsantrag zurückgezogen.*

## Diskussion

### 1. Lesung

- Keine Debatte.

### 2. Lesung

- vertagt

## 7.7 Änderung der Bewirtungsrichtlinie (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Finanzreferat, Beauftragte für den Haushalt

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Bewertungsrichtlinie

**Auflistung der Änderungen:**

1. Die Obergrenzen für Verpflegung werden neu formuliert und festgesetzt
2. Zusammenfassung der Voraussetzung für die Finanzierung von Verpflegung am Anfang des Textes
3. Der Doktorandenkonvent wird explizit erwähnt

**Begründung des Antrags:**

1. Die Beträge wurden länger nicht angepasst und entsprechen nicht mehr der aktuellen Situation, als Orientierung gilt hier eine Preissteigerung von 20% in den letzten 12 Monaten (siehe: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/steigende-lebensmittelpreise-fakten-ursachen-tipps-71788> ). Die bisherige Formulierung ist unklar und sorgt immer wieder für unnötige Diskussionen, was eigentlich gemeint ist.
2. Das war bisher schon an verschiedenen Stellen formuliert (rot hervorgehoben), es ist klarer, wenn das am Anfang steht,
3. Für den Doktorandenkonvent wurde die Regelung bisher auch angewandt, das wird nun festgeschrieben

**Synopse:**

<b>Bisheriger Text:</b>	<b>Neuer Text:</b>
Letzte Änderung im StuRa: 15.01.19	
	<p><b>Voraussetzung für die Übernahme von Bewertungskosten aus VS-Mitteln</b></p> <p>Verpflegung darf aus Mitteln der VS nur für Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben der VS laut Landeshochschulgesetz (LHG) übernommen werden. Insbesondere Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, die nicht der Verwirklichung der Aufgaben der VS nach §65 LHG entsprechen, sind nicht zulässig.</p>
<p><b>Grundsätzliche Regelungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers werden vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.</li> <li>• Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.</li> <li>• Bewirtungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.</li> <li>• Bewirtung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.</li> <li>• Bei internen (nicht öffentlichen) Sitzungen darf nur in Ausnahmefällen bewirtet werden,</li> </ul>	<p><b>Grundsätzliche Regelungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Drittmitteln werden spezielle Regelungen eines Drittmittelgebers vorrangig angewandt; sind keine vorgegeben, gelten für Drittmittel die gleichen Regelungen wie für VS-Mittel.</li> <li>2. Ausgaben müssen in adäquater Relation zum Anlass stehen.</li> <li>3. Bewirtungen sollen sich im Rahmen des nach Anlass und Status der Beteiligten Üblichen bewegen.</li> <li>4. Bewirtung darf nur bei öffentlichen Veranstaltungen erfolgen. Die Öffentlichkeit muss belegt werden.</li> <li>5. Bei internen Veranstaltungen (nichtöffentliche Sitzungen oder</li> </ol>

<p>sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und Beweise für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.</li> <li>Die Bewirtungsausgaben für interne Veranstaltungen darf 10% oder bis zu 700€ der VS-Zuweisungen einer Fachschaft oder eines autonomen Referats nicht überschreiten. Die Bewirtungskosten für externe Veranstaltungen dürfen 33% der Zuweisungen einer Fachschaft oder autonomen Referats nicht überschreiten<sup>1</sup>.</li> <li><b>Ausgaben für Veranstaltungen geselliger Art, die nicht der Verwirklichung der Aufgaben der VS nach §65 LHG entsprechen, sind nicht zulässig.</b></li> <li>Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.</li> <li>Für Alkohol gilt eine Beschränkung auf 30g Reinalkohol pro Tag und Person<sup>2</sup>.</li> <li>Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.</li> </ul>	<p>Veranstaltungen, zu denen nicht öffentlich eingeladen wird) darf nur in Ausnahmefällen bewirtet werden, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgaben sind zu belegen. Den zahlungsbegründenden Unterlagen sind Angaben über den verursachenden Anlass und <b>Belege</b> für die Öffentlichkeit der Veranstaltung beizufügen.</li> <li>Die Bewirtungsausgaben für interne Veranstaltungen <b>dürfen 12%</b> oder <b>bis zu maximal 840 €</b> der VS-Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats <b>oder des Doktorandenkonvents</b> nicht überschreiten.</li> <li>Die Bewirtungskosten für externe Veranstaltungen dürfen <b>40%</b> der Zuweisungen einer Fachschaft, eines autonomen Referats <b>oder des Doktorandenkonvents</b> nicht überschreiten<sup>1</sup>.</li> <li>Genussmittel wie Alkohol werden im Rahmen eines verantwortungsbewussten Konsums abgerechnet.</li> <li>Für Alkohol gilt eine Beschränkung auf 30g Reinalkohol pro Tag und Person<sup>2</sup>.</li> <li>Bei der Beschaffung von Lebensmitteln sollen die vom StuRa beschlossenen ökologischen und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.</li> </ol>
<p><b>Was darf aus Mitteln der Verfassten Studierendenschaft (VS) finanziert werden?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben laut Landeshochschulgesetz (LHG).</b></li> </ul>	<p>nach oben geschoben und umformuliert</p>
<p><b>Beispiele für typische VS-Veranstaltungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</li> <li>Empfang und Bewirtung von Gästen; Pflege von Partnerschaften,</li> <li>Werbemaßnahmen (z.B. bei Infoveranstaltungen),</li> <li><b>Trinkgelder bei Restaurantbesuchen,</b></li> <li>Aktionen im Rahmen der Ersti-Einführung (Frühstück, Kneipentour, u.a.),</li> <li>Aktionen zur Unterstützung von Studierende (z.B. Lange Nacht der Hausarbeiten),</li> <li>kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Arbeitskreise),</li> <li>Wochenendseminare,</li> <li>Sitzungen von Strukturen, in denen die VS oder VS-Aktive Mitglied sind.</li> </ul>	<p><b>Beispiele für typische VS-Veranstaltungen mit Verpflegung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtung bei internen Besprechungen und Gremiensitzungen, sofern Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss gereicht werden muss.</li> <li>Empfang und Bewirtung von Gästen; Pflege von Partnerschaften,</li> <li>Werbemaßnahmen (z.B. bei Infoveranstaltungen),</li> <li>Aktionen im Rahmen der Ersti-Einführung (Frühstück, Kneipentour, u.a.),</li> <li>Aktionen zur Unterstützung von Studierende (z.B. Lange Nacht der Hausarbeiten),</li> <li>kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Arbeitskreise),</li> <li>Wochenendseminare,</li> <li>Sitzungen von Strukturen, in denen die VS oder VS-Aktive Mitglied sind.</li> </ul>

<p><b>Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen</b></p> <p>Das Finanzreferat orientiert sich bei der Erstattung von Bewirtungskosten an folgenden <b>Bewirtungsgrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trinkgelder sind bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen möglich und müssen auf dem Beleg (handschriftlich) vermerkt sein.</li> <li>• 4,80 € Frühstück,</li> <li>• 12,- € Mittagessen,</li> <li>• 7,20 € ( wenn einzige Mahlzeit 12,- €) Abendessen;</li> <li>• max. 24,- € pro Tag incl. Getränke</li> </ul>	<p><b>Detailregelungen zur Höhe der Erstattungen</b></p> <p>Das Finanzreferat orientiert sich bei der Erstattung von Bewirtungskosten an folgenden <b>Obergrenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühstück: 5,80 € pro Person</li> <li>• Mittagessen: 14,50 € pro Person</li> <li>• Abendessen: 8,70 € pro Person</li> <li>• Abendessen bei einer Abendveranstaltung, die vier Stunden und länger dauert und für die es kein Mittagessen durch die VS gab: 14,50 € € pro Person</li> <li>• Verpflegung für eine ganztägige Veranstaltung mit Übernachtung (z.B. Erstiwochenenden): 29,- € pro Person</li> </ul> <p><b>Trinkgelder</b> sind bis max. 10% des Rechnungsbetrages bei Restaurantbesuchen möglich. Die Zahlung der Trinkgelder muss belegt werden.</p>
<p><b>Nachhaltigkeitsrichtlinie:</b> Die vom StuRa am 05.06.2018 beschlossenen ökologischen Nachhaltigkeitskriterien findet ihr hier:</p> <p><a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_VS_Uni_HD.pdf">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Richtlinien/Nachhaltigkeitsrichtlinie_VS_Uni_HD.pdf</a></p>	
<p><sup>1</sup>Die <i>interne</i> Verpflegung wird über den Haushaltsposten 540 abgerechnet – die <i>externe</i> Verpflegung über den Haushaltsposten 750 bei der jeweiligen Veranstaltung unter 7XX – also z.B. 721 für Erstieinführungen oder 730 für Abschlussfeiern</p> <p><sup>2</sup>Zur Berechnung, ob die zulässige Alkoholmenge eingehalten wurde, gibt es ein Formular: <a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx</a></p>	<p><sup>1</sup>Die <i>interne</i> Verpflegung wird über den Haushaltsposten 540 abgerechnet – die <i>externe</i> Verpflegung über den Haushaltsposten 750.</p> <p><sup>2</sup>Zur Berechnung, ob die zulässige Alkoholmenge eingehalten wurde, gibt es ein Formular: <a href="https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx">https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2018/09/Alkoholkonsumlimits.xlsx</a></p>
	Diese Änderung tritt zum 01.03.2023 in Kraft

## Diskussion

### 1 .Lesung

- Unterstützung für den Antrag

### 2 .Lesung

- Begründung für die Erhöhung ist eine signifikante Preissteigerung.

## Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf sicht| Dagegen: 1 | Enthaltungen: |

## 8 Finanzen

### Finanzen

Der StuRa beschließt den Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft, basierend darauf fällen die Beschlussgremien Finanzbeschlüsse. Finanzbeschlüsse werden vom StuRa in zwei Lesungen beschlossen, ausgenommen sind Anträge unter 500 Euro, bei diesen reicht eine Lesung.

Gruppen und Fachschaften können jeweils zu einem festen Termin Anträge auf finanzielle Unterstützung an den StuRa stellen.

Genauerer regelt die Finanzordnung. Informationen dazu findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/finanzen/>

Alle bisherigen Finanzbeschlüsse des laufenden Jahres auf zentraler Ebene findet ihr hier:

[https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse\\_diesesjahr.pdf](https://www.stura.uni-heidelberg.de/beschluesse_diesesjahr.pdf)

### 8.1 Sondertermine für Fachschaftsfinanzanträge (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Theo Argiantzis (Präsidium)

#### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt, folgende Termine als zusätzliche Termine für die Behandlung von Anträge an den Haushaltsposten 623.01 (Förderung für Fachschaftsprojekte) festzulegen: 25.04.23, 09.05.23, 23.05.23, 06.06.23.

Finanzanträge, die an diesen zusätzlichen Terminen und nicht an den beiden regulären Terminen behandelt werden sollen, benötigen hierzu die Bestätigung des Finanzreferates oder der Beauftragten für den Haushalt.

#### **Antragsbegründung:**

Die Möglichkeiten für Fachschaften, Projekte über 623.01 zu fördern sind im Haushalt 2023 massiv ausgebaut worden. Es scheint darum nötig, auch das Verfahren für die Verteilung dieser Mittel zu erweitern. Um aber eine Überlastung des StuRa mit voreiligen Anträgen zu vermeiden, soll die vorherige finale Absprache mit dem Finanzteam als Qualitätskontrolle dienen, sodass der StuRa lediglich eine inhaltliche Entscheidung treffen muss.

#### **Diskussion**

##### **1. Lesung**

- Vier zusätzliche StuRa-Sitzungen? —> Nein, sind reguläre StuRa-Sitzungen, in denen aber dann auch Finanzanträge behandelt werden

##### **2. Lesung:**

- 

#### **Abstimmung:**

| Dafür: Einstimmig angenommen | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

### 8.2 Antrag: Listen-Basisfinanzierung für das SoSe 2023 (2.

## Lesung)

### 8.2.1 gleichmäßiges Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampzzwecken ist nicht zulässig.

**Projektbeschreibung und Antragsbegründung:**

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	900€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	900€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	900€

**Verwendungszweck der Mittel**

Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
150€ pro Liste	6x150€=900€	s.o.
<b>Gesamt</b>		900€

**Antragstext:**

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-)



öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden 😊). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

### Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= 75€	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	50€	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= 175€	s.o.

RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= <b>100€</b>	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

## 8.2.2 abgestuftes Modell

**Antragssteller\*in:** Gremienreferat (Niklas Jargon)

### Antragstext:

Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 50€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Sommersemester 2023 zur Verfügung. Hat eine Liste mehr als ein stimmberechtigtes StuRa-Mitglied, erhält sie für jedes weitere Mitglied weitere 25€. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.

### Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wie bereits Ende letzten Jahres angekündigt nun der Entwurf für einen Probelauf der Listen-Basisfinanzierung (für einen besseren Namen gerne an mich wenden ☺). Ziel der Finanzierung ist, es den die Liste aufstellenden Hochschulgruppen zu ermöglichen, mit möglichst wenig Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, etwa zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.). Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden.

Dabei erfolgt eine Abstufung nach der politischen Relevanz der Liste und ihrer vermutlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus der Anzahl der Fraktionsmitglieder in der jeweiligen Legislatur ergibt.

Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

**Haushaltsposten:** 830.01

### Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	550€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	550€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	-
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	-
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	550€

### Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Die Linke.SDS (2 StuRa-Mitglieder)	50€+25€= 75€	s.o.
FI Jura (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Juso HSG (2 StuRa-Mitglieder)	75€	s.o.
Die LISTE (1 StuRa-Mitglied)	50€	s.o.
GHG (6 StuRa-Mitglieder)	50€+5x25€= 175€	s.o.
RCDS/LHG (3 StuRa-Mitglieder)	50€+2x25€= 100€	s.o.
<b>Gesamt</b>		<b>550€</b>

## Diskussion

### 1 .Lesung

- Stimmungsbild: mehr für das gleichmäßiges Modell
- Mittel sollten an Aktivität im StuRa geknüpft sein, Listen sind immer wieder inaktiv
  - Listen werden von Studierenden gewählt, müssen sich gegenüber den Wählern verantworten, sollte nicht hier mit Kriterien geregelt werden
- Basisförderung nicht nötig, jetzt schon möglich einen Antrag zu stellen, dann sieht man auch transparent, wofür das Geld verwendet wird
  - Antrag im StuRa geht nur 1 mal im Semester, Aufwand soll abgebaut werden, damit Listen einfacher organisieren können
  - Abrechnung läuft über Finanzreferat, kann nicht zweckentfremdet ausgegeben werden
- Wir sollten inhaltlich damit befassen, nicht mit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts
- Bei Inaktiven Listen ist vermutlich nicht die nötige Energie vorhanden, um die Gelder überhaupt auszugeben
- Listen bekommen das Geld nicht bar, sie bekommen es im Nachhinein erstattet
- Gefahr eines Missbrauchs ist gering, Finanzierung für jede Liste ist notwendig um Aktionen mit den Wählern durchführen zu können, 150€ pro Liste wären gut
- Wir können inhaltlich viel debattieren, müssen uns aber auch immer im rechtlichen Rahmen bewegen
- Wie wäre es, vor der Wahl eine Veranstaltung macht, was ist die Sperrfrist, gibt es eine?
  - müsste das Finanzreferat bewerten
- Erhöht Hürde für bis jetzt noch nicht im StuRa vertretene Listen, da Listen im StuRa einen Vorteil bei der Öffentlichkeitsarbeit haben
- Antrag macht die Anforderungen klar, wann sind Veranstaltungen keine Wahlwerbung, bei Wahl kann man auf vergangene Veranstaltungen verweisen
- Klare Richtlinien, damit Finanzreferat nicht eigene Entscheidungen fällen muss, man könnte generell mal über eine Unterstützungsmöglichkeit für neue Listen nachdenken
- Leute treten auch aus Listen aus, sind solche Sonderfälle beachtet, wer hat Anspruch auf das Geld, die Liste oder die einzelnen Leute?
  - momentan nein, gewählte StuRa Mitglieder sind antragsberechtigt

- Sobald es ein Thema gibt, dass diskutiert wird, könnte man es nicht mehr als Wahlwerbung zählen, sorgt zwar für mehr Präsenz der Listen (und mittelbar des StuRa), aber das ist auch das Ziel  
**2. Lesung:**
- vertagt

## 8.3 Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften (2. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte)

### Antragstext:

Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer von Erstfahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten darf. Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstfahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selber tragen kann.

### Begründung des Antrags:

Da Erstfahrten einen wesentlichen Einstieg ins Studium von vielen Studierenden bedeuten, halten wir einen niedrigschwelligen Zugang zu solchen Veranstaltungen für essentiell. Unserer Meinung nach sollte das Ziel hierbei sein, dass die Teilnahme bei möglichst vielen Fachschaften sehr niedrig bis kostenlos ist.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass eine Erstfahrt gerne mal 1000 € bis 2000 € kostet. Dies bedeutet für viele (besonders kleinere) Fachschaften einen großen Einschnitt in den Budgetplan, weshalb viele Fachschaften nicht in der Lage sind diese Erstfahrten voll aus dem eigenen Budget zu finanzieren. Der StuRa sollte in diesem Falle den Fachschaften finanziell unter die Arme greifen, um die Last der Finanzierung von den Studienanfänger\*innen zu nehmen. Es gibt nach den aktuellen Haushaltsänderungen reichlich Möglichkeiten, die Gelder für genau solche Zwecke zur Verfügung stellen.

Wir möchten dazu ermutigen diesbezügliche Finanzanträge zu stellen, damit möglichst viele Studierende in den Genuss von billigen und guten Erstfahrten kommen können! Desweiteren möchten wir den StuRa dazu anhalten das Ziel den Eigenbeitrag niedrig zu halten nach Möglichkeit zu unterstützen.

### 8.3.1 Änderungsantrag: Möglichkeit der Deckelung

**Antragsteller\*in:** Tilman Leitherer (RCDS)

**Antragstext:** Der StuRa beschließt folgende Änderung:

Bisheriger Text	Neuer Text
<b>Titel:</b> Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften	<b>Titel:</b> <u>Möglichkeit der</u> Deckelung der Eigenbeteiligung für Erstfahrten von Fachschaften
<b>Antragssteller*in:</b> Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS Geschichte)	<b>Antragssteller*in:</b> Max Antpöhler (FS Geschichte), Daniel Gáspár (FS

<p><b>Antragstext:</b>          Der StuRa beschließt, dass der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer von Erstfahrten und gleichwertige Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, nicht die Marke von 50 € überschreiten <b>darf. Ausnahmen müssen, mit guter Begründung, beim Finanzreferat beantragt werden. Der StuRa ist dazu angehalten Erstfahrten u.ä. zur Entlastung der Eigenbeteiligung der Studierenden zu unterstützen, sofern eine Fachschaft begründet darlegen kann, weshalb sie die Kosten nicht selbertragen kann..</b></p>	<p>Geschichte), Tilman Leitherer (RCDS/LHG)</p> <p><b>Antragstext:</b>          Der StuRa beschließt, dass <u>er, sobald</u> der Eigenbeteiligungsanteil für Teilnehmer<u>innen und Teilnehmer</u> von Erstfahrten und gleichwertigen Veranstaltungen, die von Fachschaften veranstaltet werden, <u>nicht</u> die Marke von 50 € überschreit<u>e</u>n, <u>Fachschaften, die etwaige Zuschüsse nicht selber tragen können, auf deren (begründeten) Antrag hin finanziell unterstützt.</u> ¶</p>
---	--

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Grundsätzliche Frage: Wieso überhaupt Querfinanzierung nötig? Leute sollen selbst für Erstwochenende zahlen
  - Dagegen: Erstwochenenden sind für alle da, das sollten sich alle leisten können (zwar damit auch finanziell stärkere unterstützt, aber Möglichkeit für finanziell Schwächere wichtiger)
  - Wenn alle Fachschaftsmitglieder mitkönnen, ist Regel fair, weil sie es später auch bezahlen
  - Manche Fachschaften haben genau 50€ Eigenbeteiligung, funktioniert super, Erstis sind von Fahrten/WE begeistert; niemand will im ersten Semester Härtefallanträge stellen
  - Sollte keine Querfinanzierung geben; außerdem sollten das die Fachschaften selbst entscheiden
  - Dagegen: Muss im StuRa diskutiert werden, weil es bei Fachschaften große Unterschiede gibt; schon richtig, Leute mit weniger Mitteln zu finanzieren
  - Deckelung wichtig; Anspruch kann nicht sein, es für alle leistbar zu machen ohne 0€ Eigenbeteiligung; leider suchen arme Menschen sich ungern Hilfe; daher Limit für Eigenbeteiligung sinnvoll
  - Maximalbeitrag hilft kleinen Fachschaften, die nicht das Geld für Erstfahrten haben dabei, den Maximalbeitrag als Eigenbeteiligung zu nehmen
  - Leute in Fachschaften sind auch demokratisch legitimiert und können das auch selbst entscheiden; aber in der Umsetzung wäre Antrag auch für keine Fachschaft ein Problem
- 2. Lesung:**
- vertagt

## 9 Anträge, Inhaltliche Positionierungen und Diskussionen

### 9.1 Inhaltliche Positionierung des StuRas in Bezug auf Kontextualisierung von Darstellungen des Stadttheaters Heidelberg mit diskriminierenden Inhalt (2. Lesung)

## **Antragsteller\*in:** Antirassismus-Referat

### **Antragstext:**

Der StuRa beschließt sich dafür auszusprechen, dass das Kunst- oder Kulturdarstellungen, die (potentiell) diskriminierende Inhalte enthalten, öffentlich kontextualisiert werden sollen. Dabei sind die Organisator\*innen der jeweiligen Veranstaltung in der Verantwortung die Informationen zum (zeit-) geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Hintergrund der Kunst- bzw. Kulturdarstellung allen Menschen, die die Darstellung konsumieren, zur Verfügung zu stellen.

### **Antragsbegründung:**

Der Anlass des Antrags ist, dass das AntiRa-Referat von Studierenden auf die Darstellung der Oper Madama Butterfly im Stadttheater Heidelberg und die darauffolgende Kritik des Meltingpot Kollektivs (einem Kollektiv Asiatischer Menschen in der Rhein-Neckar-Region) aufmerksam gemacht wurde. Das Referat folgt der Hauptkritik des Meltingpot Kollektivs, dass Inszenierungen von Theaterstücken oder anderen Kunst- und Kulturdarstellungen, die rassistische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthalten nicht kommentarlos unter dem Deckmantel der „Hochkultur“ diese Rassismen/ Diskriminierungen reproduzieren sollten. Unserer Ansicht nach sollten begleitende Vorträge, Workshops, (Podiums-) Diskussionen oder anderes Informationsmaterial über die Entstehungszeit und -geschichte der Kunstwerks/ der Kulturproduktion zur in die Kulturdarstellung mit angegliedert sein. Wenn sich aus künstlerischer oder historischer Bedeutung eines Kunstwerks dazu entschieden wird diskriminierende Inhalte zu reproduzieren, darf dies nach Auffassung des Referates nicht ohne Berücksichtigung sowohl des historischen als auch des heutigen sozialen und politischen Kontextes geschehen.

Da aufgrund der Theater-Flatrate nun mehr Studierende Zugang zu Produktionen des Stadttheaters Heidelberg haben und somit auch mehr von Rassismus/Diskriminierung betroffene Studierende dieser unkommentierten Reproduktion von diskriminierenden und stereotypisierenden Inhalten begegnen ist eine Positionierung des StuRa hier wünschenswert.

## **Diskussion**

### **1. Lesung:**

- geht das über das Programmheft hinaus?
  - vielleicht davor was Schreiben (Ausstellung) oder Sagen (Vorstellung), rein kontextlose Darstellungen, sollen aber verhindert werden.
- Kunst allgemein oder nur das Theater? Nur mit Studibezug
  - Wir dachten Kunst allgemein in Heidelberg und evtl Mannheim
  - Theater wegen der Theaterflatrate, Theater war nur der Aufhänger
- Antrag wird im StuRa Diskutiert, da damit eine Positionierung des Referats möglich wird.
- Studibezug nicht immer vorhanden, nur wegen Theaterflatrate nicht alle Inhalte vom Theater
- in Org.Satzung wird jede Art von Diskriminierung abgelehnt
- Vom Theater gibt es auch Formate um sich über die Programme auszutauschen, nicht komplett Kontextlos
  - wurden angefragt von einer Gruppe, die haben sich beschwert, über konkreten Fall gerne nochmal reden
- Kurze Frage nach den Kompetenzen von Referaten, wann Anträge nötig?
  - Wird nach der Sitzung geklärt

### **2. Lesung:**

- vertagt



## 9.2 Diskussion: Umgang mit den Problemen bei der Rückmeldung

**Antragssteller\*in:** Vorsitz

**Antragstext:**

Der StuRa tauscht sich über die Probleme mit der laufenden Rückmeldung aus und sucht überlegt sich Verfahrensvorschläge an die Univerwaltung.

**Begründung:**

In den letzten Tagen war das Thema der problematischen Rückmeldung in vielen Gesprächen präsent. Aktuell ist es so, dass die Beträge angepasst wurden (geändert von 174,35 Euro auf 186,35 Euro), die Informationen auf der Webseite und auf HeiCo wurden auch aktualisiert (leider verspätet). Studierende, die zu wenig überwiesen haben, müssen den Restbetrag noch bis zum 15. Februar nachbezahlen (s. Mail vom 30. Januar). In der Rundmail der Universität wurde auf die eigenen Fehler nicht eingegangen und die Frist für die Rückmeldung wurde nicht verlängert. Außerdem kann es sein, dass einige Studierende, die den Betrag früher bezahlt haben, diese Mail nicht gelesen haben, weil sie sicher sind, dass sie rückgemeldet wurden. Wir haben auch mitbekommen, dass nicht alle Studierende diese Mail erhalten haben.

In der vergangenen RefKonf wurde über dieses Thema auch gesprochen und nun möchten wir uns auch in der großen Runde darüber austauschen. Es wurden folgende Ideen vorgeschlagen, was man in der Zukunft verbessern sollte:

- Die Verwaltung sollte künftig jedes Mal vor der Rückmeldung alle Beträge prüfen lassen.
- Die Uni sollte eine informativen Mail verschicken und solide Infos auf der Homepage, auch auf Englisch, bereitstellen.
- Man könnte dieses Mal die Rückmeldefrist verlängern oder zumindest den Kulanzzeitraum, z.B. bis zu einem Monat nach dem Zeitpunkt, an dem die Info-Mail der Univerwaltung an alle Studis verschickt wird.
- Dafür sorgen, dass in NC-Studiengängen nicht Leute exmatrikuliert werden oder den Studienplatz verlieren und dies auch schriftlich bestätigen lassen.

Es wäre wichtig, nochmal alle Studierende zu informieren, die wir erreichen können, damit niemand Probleme hat. An dieser Stelle möchten wir alle Fachschaften bitten, die Info mit euren Studierenden zu teilen.

### Diskussion

- Kann so nicht angehen, sollte im Rektorat eigentlich funktionieren: Positionierung sollte gemacht werden, dass StuRa das nicht duldet
- Wunsch nach Positionierung für die Verurteilung der Uni durch den StuRa.
  - Vorschlag, die Refkonf aufzufordern sich im Namen des StuRa zu Positionieren.

**Antragstext: Der StuRa verurteilt die Problematiken im Zusammenhang mit der Rückmeldung zum Sommersemester und fordert eine Aufarbeitung der Geschehnisse und beauftragt die RefKonf, sich mit dem Thema tiefer zu beschäftigen.**

Ohne Gegenrede in der TO aufgenommen und Antrag auf Behandlung in einer Lesung. Einstimmig angenommen.

Abstimmung:

Gegenstimmen 0 | Enthaltungen 1 | dafür Mehrheit auf Sicht.

### **9.3 Antrag: Förderung des studentischen Ehrenamts an der Uni Heidelberg (2. Lesung)**

**Antragssteller\*in:** Vincent Enders für die Lokalrunde Heidelberg des Verbands deutscher Studierendeninitiativen

**Antragstext:**

Der StuRa setzt sich für die Stärkung der Rechte von Hochschulgruppen an der Universität Heidelberg ein. Insbesondere setzt sich der StuRa für die Schaffung einer zentralen Ansprechperson für die Belange von Hochschulgruppen, die Schaffung eines Akkreditierungsverfahrens, die Präsenz von Hochschulgruppen auf der Website der Universität, die Vergabe von Räumen an akkreditierte Hochschulgruppen und die Prüfung der Vergabe von ECTS sowie von Freisemestern für ehrenamtlich engagierte Studierende ein.

**Begründung des Antrags:**

Die an der Universität Heidelberg vorhandenen Hochschulgruppen leisten einen immensen Mehrwert für die Studierendenschaft, die Gesellschaft im Allgemeinen, aber auch die Universität selbst. Sie vernetzen Studierende mit Unternehmen zwecks Berufswahl, betreuen internationale Studierende, organisieren Vortragsreihen, führen Rechtsberatung für benachteiligte Gruppen durch und fördern und organisieren soziale Projekte im In- und Ausland. Allein der Verband deutscher Studierendeninitiativen vertritt in Heidelberg ca. 2000 Studierende, die sich in 11 Hochschulgruppen an der Uni und der PH engagieren. Diese Studierenden investieren in Führungspositionen der Hochschulgruppen bis zu 15 Stunden pro Woche in ihr Ehrenamt, ohne einen Ausgleich in irgendeiner Form zu erhalten.

Die Universität Heidelberg unterstützt die Hochschulgruppen jedoch selten bis gar nicht. Dies ist auch zum Nachteil der Uni, da gesunde und tatkräftige Studierendeninitiativen ein Pull-Faktor für den Hochschulstandort Heidelberg sein können und außerdem die Uni bei Aufgaben wie der Betreuung von internationalen Studierenden oder der Förderung von Startups unterstützen.

Viele Universitäten in Deutschland (u.a. Universität Mannheim, LMU München, TUM München, Universität zu Köln, Universität Tübingen, TU Darmstadt) haben ein Akkreditierungsverfahren für Hochschulgruppen eingerichtet. Die Akkreditierung wird dabei häufig durch Organe der Universität unter Einbeziehung des jeweiligen AStA durchgeführt. Mit einer Akkreditierung sind Vorteile wie zum Beispiel die Möglichkeit der Raumbuchung für Veranstaltungen, die Ausstellung von Ehrenamtsbescheinigungen durch das Rektorat, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, Präsenz bei der Ersti-Messe und insbesondere eine Präsenz auf der Website der jeweiligen Universität gekoppelt. Eine Akkreditierung wird dabei von einer zentralen Stelle nach vorher genau definierten Kriterien durchgeführt. Solche Kriterien können zum Beispiel die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der diskriminierungsfreie Zugang zur Hochschulgruppe, aber auch die aktive Schaffung eines Mehrwerts für die Studierenden und die Hochschule zum Beispiel durch die Durchführung von Veranstaltungen sein. Akkreditierte Hochschulgruppen müssen sich dabei in regelmäßigen Abständen reakkreditieren und einen Rechenschaftsbericht ablegen. Wir fordern die Schaffung eines solchen transparenten Akkreditierungsverfahrens auch an der Universität Heidelberg. Insbesondere sollen für akkreditierte Hochschulgruppen Vorteile wie die Buchung von Räumen in der Universität und die Präsenz auf der Website der Universität enthalten sein. Ein solches Verfahren würde das nicht-wertende Akkreditierungsverfahren des StuRa ergänzen oder ersetzen. Außerdem

würde es die Transparenz von Verfahren an der Universität gegenüber den Hochschulgruppen erhöhen. Aktuell werden von verschiedenen Dezernaten verschiedene (inoffizielle) Listen von Hochschulgruppen, die z.B. zur Ersti-Messe eingeladen werden oder (häufig ohne Begründung) Räume erhalten, geführt. Ob man als Hochschulgruppe auf solche Listen kommt und dementsprechend von solchen Vorteilen profitieren kann, hängt allein von persönlichen Kontakten der jeweiligen Vorstände ab. Eine zentrale Liste der akkreditierten Hochschulgruppen würde hier Abhilfe schaffen und für Transparenz sorgen. In diesem Zuge fordern wir auch die klare Auflistung von AnsprechpartnerInnen auf der Website der Universität für die Belange von Hochschulgruppen und insbesondere die Buchung von Räumen.

Ein weiteres großes Problem an der Universität Heidelberg ist, dass Hochschulgruppen häufig keine Räume für Veranstaltungen oder Treffen zu Planungszwecken auf offiziellem Wege bereitgestellt werden. Aktuell werden häufig einfach leerstehende Seminarräume benutzt, was jedoch keine Planungssicherheit bietet. Einige Hochschulgruppen kennen auch ProfessorInnen, die unter ihrem eigenen Namen die Buchung vornehmen. Auch konnten bereits Veranstaltungen nicht stattfinden, da VertreterInnen von Hochschulgruppen im Kompetenzwirrwarr der Universitätsverwaltung stecken geblieben sind und an der Raumbuchung scheiterten. An Räumen mangelt es – gerade in den Abendstunden, in denen die Veranstaltungen von Hochschulgruppen meistens stattfinden – jedoch nicht. Hier fordern wir, dass die Universität Heidelberg eine Ansprechperson stellt, die akkreditierte Hochschulgruppen bei der Buchung von Räumen unterstützt. Ein solches Verfahren ist z.B. bereits an der TUM München oder der Universität Mannheim gängige Praxis.

Wie bereits erwähnt, ist gerade in Führungspositionen von Hochschulgruppen ein sehr großer Arbeitsaufwand enthalten. Ein solch großes Arbeitsvolumen kann nur von Personen gestemmt werden, die nicht auf Nebenjobs oder ein Studium in Regelstudienzeit angewiesen sind. Dies führt dazu, dass insbesondere sozial benachteiligte Personen nicht solche Ämter wahrnehmen und wichtige Kompetenzen für das spätere Berufsleben erwerben können. Einen solchen Zustand halten wir für untragbar. Dementsprechend fordern wir, dass sich die Universität Heidelberg schnellstmöglich mit der Anerkennung von Führungspositionen in Hochschulgruppen als Praktikum befasst. So ist zum Beispiel an der Universität Tübingen die Vergabe von ECTS an engagierte Mitglieder von akkreditierten Hochschulgruppen durch das „Transdisciplinary Course Program“ universitätsweit möglich. Dies wird von der Universität Tübingen damit begründet, dass ein Führungsamt in einer akkreditierten Hochschulgruppe von Art und Umfang her einem Unternehmenspraktikum gleichgestellt ist. Gemäß einer internen Umfrage des VDSI haben außerdem über 90 Hochschulgruppen an verschiedenen Standorten ECTS für Vorstandsämter erhalten. In Heidelberg geht dies nicht. Darüber hinaus werden zum Beispiel an der Universität Tübingen ECTS für die Teilnahme an Seminaren von Hochschulgruppen an allen Fakultäten vergeben. In Heidelberg ist dies nur für Seminare von GalileiConsult für Studierende der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie möglich. Wir fordern hier, dass die Universität Heidelberg entsprechende Programme fachübergreifend einführt und so auch sozial benachteiligten Studierenden den Zugang zum studentischen Ehrenamt ermöglicht und Chancengleichheit herstellt.

Der Verlust von Studienzeit ist auch insbesondere im Jurastudium von Relevanz. Hier erhält man einen Freiversuch („Freischuss“; §22 JAPrO), wenn man bereits nach acht Semestern das erste Staatsexamen macht. Dieser Freiversuch ist für die Studierenden von sehr hoher Wichtigkeit. An den Universitäten in Kiel, Bayreuth, Gießen und Wismar erhalten Vorstände von juristischen Hochschulgruppen bereits ein solches Freisemester. An der TUM haben ehrenamtlich engagierte Studierende grundsätzlich die Möglichkeit, sich zwecks Ausübung eines Vorstandsamtes ein Semester beurlauben zu lassen. Wir fordern dementsprechend, dass die Universität Heidelberg die Heidelberger Hochschulgruppen aktiv bei der Forderung nach einem solchen Freisemester gegenüber dem Land Baden-Württemberg unterstützt.

## Diskussion

**1. Lesung:**

- Wie sähe Akkreditierungsverfahren aus? —> Z.B. wie in Mannheim mit klaren Kriterien wie Mindestanzahl an Mitgliedern, nicht religiös oder politisch gebunden, GG vertreten, Zugang diskriminierungsfrei; Rechenschaftsbericht am Semesterende, um Akkreditierung zu behalten
- Wäre es bei Gespräch mit der Uni möglich, das auch für Ämter in Fachschaften zu machen? —> Grundsätzlich ja, aber Verband darf nicht für politische HSGs oder Fachschaften sprechen
- Sollte nicht ausschließlich formuliert sein: Auch HSGs, die nicht akkreditiert sind, sollten noch in Räume dürfen —> Verfahren müsste so formuliert sein, dass auch weniger konstante Gruppen akkreditiert werden (sollte ggf. weniger streng sein als Mannheim)
- Gerade INF oft Probleme mit Raumbuchung für HSGs, wenig Wertschätzung, da könnten ECTS helfen

**2. Lesung:**

- 

**Abstimmung:**

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 2 |

## **9.4 Antrag: Unterstützung des StuRa für Ausbau von Fahrten und Sicherheit im nächtlichen ÖPNV (2. Lesung)**

**Antragssteller\*innen:**

Katharina Weber (Vorsitzende des Jugendgemeinderates), Noah Ries (Jugendgemeinderat), Minyue Wei (Jugendgemeinderätin)

**Antragstext:**

Der StuRa beschließt, den Jugendgemeinderat bei seiner kommunalpolitischen Initiative zu unterstützen, den ÖPNV nachts, insbesondere unter der Woche, massiv zu verbessern sowie diesen, insbesondere für Betroffene von Catcalling, sicherer zu gestalten.

**Begründung des Antrags:**

Studierende sind eine Gruppe, die den ÖPNV nachts wohl am intensivsten benutzt – sei das aufgrund von Feiern, Arbeit oder spätnächtlichen Lernens in der Unibibliothek. Leider verkehrt unter der Woche kaum ein Bus nach 1 Uhr nachts, was Studierenden den Alltag erschwert – hier soll die Initiative des Jugendgemeinderates (JGR) helfen: Dieser möchte einen Antrag im Gemeinderat einreichen, welcher konkrete Vorschläge einbringt, wie man die aktuelle Situation verbessern könnte: dazu zählt insbesondere eine engere Taktung; die Details arbeitet die Initiative nach Rücksprache des JGR aus. Des Weiteren stellt die Sicherheit auf dem Nachhauseweg, insbesondere nach Partys insbesondere für weibliche Studierende ein Risiko dar. Durch das Risiko von sexueller Belästigung („catcalling“ sowie sexuelle Belästigung im juristischen Sinne) werden betroffene Menschen bedroht, oft leidet auch das Sicherheitsgefühl wenn gar keine Bedrohungssituation vorliegt. Hier möchte der JGR den Gemeinderat dazu auffordern, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verbessern. Dazu zählt insbesondere mehr Beleuchtung, neue Konzepte zur Bekämpfung von sexueller Belästigung und eine verstärkte Bewerbung bestehender Konzepte.

**Diskussion**

**1. Lesung:**

- Verkehrsreferat unterstützt Projekt ausdrücklich: Gerade für Studierende sind spät fahrende Busse wichtig, da sie oft lange draußen sind
- **2. Lesung:**
- Antrag auf Ersetzen von „[.}]“ Opfer von Catcalling [...]“, durch „[...]“ Betroffene von Catcalling [...]“.
  - Abstimmung: nein 0 | enth. 0 | ja Einstimmig.

### Abstimmung:

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 9.5 Bericht mit Diskussion zum Themenkomplex sexuelle Belästigung

**Antragsteller\*in:** Fritz Beck

In Anknüpfung an den TOP des IÜD am 10.1.23 soll ein erneutes Aufgreifen der Thematik stattfinden. Wir hatten uns das letzte mal verständigt, in den Instituten nach bestehenden Mechanismen und Verfahrensweisen zu fragen. In der Sinologie gibt es eine anonyme Mailadresse an die man sich wenden kann, hinter der eine vertrauenswürdige Person im Mittelbau steht, welche des Deutschen, Englischen und Mandarin mächtig ist. Dies hat auch den rechtlichen Hintergrund, dass Professorierte dazu verpflichtet sind entsprechende Informationen umgehend weiterzuleiten, \*innen jedoch nicht. Die betreffende Person hat auch einen nach eigener Aussage alles andere als zufriedenstellenden Kurs absolviert, dessen Inhalt wohl hauptsächlich "weil man nichts nachweisen kann, muss man es einfach hinter geschlossenen Türen halten" war - so kann und soll das nicht gehandhabt werden, da sind sich alle einig. Doch genau wie ist nun sehr schwer zu ergründen.

Ich erbitte also **erstmal** eine Darstellung der Lage in den Instituten seitens der Fachschaften, die (hoffentlich) auch zu ihren Instituten gegangen sind und nachgefragt haben mit **anschließender** Diskussion über die vorgestellten Mechanismen und Verfahrensweisen.

Anschließend sei noch einmal auf das Treffen am 20.2. zu der Thematik im StuRaBüro hingewiesen, zu dem alle eingeladen sind.

### Diskussion

- GO Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit: ohne Gegenrede angenommen.
- Assyrologie hat keine Wege so etwas anzugehen, MathPhysInfo auch nicht.
- eine FS hat AK gegründet
- Es wird auf die Gleichstellungsbeauftragte der Universität verwiesen:
  - Die FS Geschichte und Philosophie geben an, diese seien nicht hilfreich. Es bestehe Handlungsbedarf, welcher vom StuRa erfüllt werden könne.
  - Die FS Geschichte hat einen aktiven AK gegründet.
  - Die Verantwortliche hat einen Vortrag für die FS Jura gehalten: es soll LotsInnen geben, die Probleme an die Univerwaltung weitertragen sollen.
- Es werden Ansprechpartner gesucht: Vorschlag diese Auszubilden (RCDS)
  - Referate arbeiten daran – es sollen aber Kontrollmechanismen eingebaut werden, um Machtmissbrauch zu verhindern.



- Der AK wird zu dem Thema am 20. 02 um 16 Uhr verhandeln (Kleiner Physik Hörsal)
- Das Protokoll der Sitzung soll mit dem StuRa geteilt werden.

GO Antrag: 9.9 Vertagung, da niemand anwesend ist.  
Vertagt ohne gegenrede.

## 9.6 Antrag: Nein zu Mensaschließungen! (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** Daniel Gáspár, Benjamin Hellinger, Simon Kleinhanß

### **Antragstext:**

Der StuRa positioniert sich gegen Schließungen von Mensen, die vom Studierendenwerk Heidelberg betrieben werden, zur Sanierung der Finanzen des Studierendenwerks. Auch die Schließungen von zusätzlichen gastronomischen Angeboten, wie bspw. Cafés u.Ä., sollen nach Möglichkeit vermieden. Bevor Angebote für die Studierendenschaft reduziert werden, sollte das Studierendenwerk über die Beibehaltung des nicht primär von Studierenden genutzten gastronomischen Angebots, d.h. insbesondere des Hochschulcaterings, nachdenken und bei diesem Kosten einsparen.

### **Begründung des Antrags:**

In der nächsten Zeit steht eine Sondersitzung des Verwaltungsrates des StuWes an, in der möglicherweise starke Umstrukturierungen des StuWe Heidelbergs anstehen und unter anderem erhebliche Mensaschließungen drohen. Um dies zu verhindern bzw. unsere Ablehnung dem gegenüber Ausdruck zu verleihen, soll diese inhaltliche Positionierung des StuRa erfolgen.

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der Beschränkung von Öffnungszeiten oder der vollständigen Schließung von Angeboten der Gastronomie, sehen wir diese als verkraftbar und geringeres Übel an, bevor weitere Preissteigerungen umgesetzt oder wichtige soziale Angebote wie die Psychosoziale Beratung oder die Rechtsberatung in ihrem Angebot reduziert oder abgeschafft werden. In jedem Fall ist weiterhin die Versorgung mit Essensmöglichkeiten für Hauptmahlzeiten zu sozial verträglichen Preisen für alle Studierenden zu gewährleisten, die unter Umständen von Mensaschließungen oder Angebotskürzungen betroffen sind.

Da zugleich ohne zusätzliche Einnahmen des Studierendenwerks die Kosten in irgendeiner Form reduziert werden müssen, ist wichtig festzuhalten, dass in jedem Fall diese Einsparungen nicht zu Lasten der sozialen Angebote des Studierendenwerks gehen, die für die Studierenden eine wichtige Rolle spielen. Beispielsweise soll an der Psychosozialen Beratung, die gerade während Corona und in Folge der Amoktat im letzten Jahr eine wichtige Anlaufstelle war, nicht gespart werden. Um keine Quadratur des Kreises zu fordern (alles beibehalten, nichts reduzieren, aber gleichzeitig keine Preissteigerungen), ist im Antrag eine Priorisierung vorgesehen. Es gilt: An den sozialen Angeboten soll nicht gespart werden. Zugleich sind weitere Preissteigerungen abzulehnen. Das Studierendenwerk soll sich zudem auf die Kernaufgaben der Unterstützung der Studierenden konzentrieren und darüber hinaus bestehende Angebote (bspw. Hochschulcatering) als erste Sparmöglichkeit erkennen. Sofern dies nicht reicht, sind vor den genannten roten Linien (Preis- und Beitragssteigerungen, Reduktion sozialer Unterstützungsangebote) die Cafés in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich dürfen erst danach die für die Grundversorgung wichtigen Mensen in den Blick geraten. In jedem Fall ist die Reduktion von Öffnungszeiten einer Komplettschließung vorzuziehen und für alle von Schließungen betroffenen Studierenden ist sicherzustellen, dass diese sich weiterhin zu sozial verträglichen Preisen mit Mittagsgerichten und Essen versorgen können.



*Es liegt ein Antrag auf Dringlichkeit und Behandlung in nur einer Lesung vor.*

**Begründung des GO-Antrages:** *Es werden aller Voraussicht nach in den Semesterferien Sondersitzungen des Verwaltungsrates des StuWes (Studierendenwerk) stattfinden, wo momentan zwei studentische Mitglieder von der VS (Verfasste Studierendenschaft) der Uni Heidelberg drin sitzen. Um ihre Position dort gegenüber mögliche Mensaschließungen und zu stärken und sie dazu zu motivieren, diesen auch durchzusetzen, ist es sehr wichtig den Antrag noch davor zu beschließen.*

Dafür Einstimmig.

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Erklärung des Antrages durch die Antragsteller.

## Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig|

## 9.7 Positionierung gegen die Intransparenz des Rektorfindungsprozesses (1. Lesung)

**Antragssteller\*in:** AK Rektorfindung

### Antragstext:

Der StuRa verurteilt den aktuellen intransparenten Rektor\*infindungsprozess der Universität Heidelberg. Wir kritisieren die Nichtbeteiligung der Verfassten Studierendenschaft (VS) und die grundsätzliche Ablehnung der Beteiligung von Studierenden in der Findungskommission.

### Begründung des Antrags:

Als oberste\*r Repräsentant\*in der Uni Heidelberg und eine Autoritätsperson mit großen Entscheidungsgewalt ist der\*die Rektor\*in eine entscheidende Akteur der Hochschulpolitik und hat damit einen sehr großen Einfluss auf das Studium auf der Uni Heidelberg.

Daher sehen wir unsere Nichtbeteiligung als sehr ungerecht und undemokratisch an. Wir bekommen nicht mal mit, welche Kandidat\*innen zur Wahl stehen. Deswegen fordern wir einen deutlich transparenteren Findungsprozess und am besten die direkte Mitbestimmung der Studierendenschaft.

*Es liegt ein Antrag auf Dringlichkeit und Behandlung in nur einer Lesung vor.*

**Begründung des GO-Antrages:**

**Begründung des GO-Antrages:**

*Da die bis zur Wahl des\*der Rektors\*in keine StuRa-Sitzung mehr stattfindet, wollen wir diesen Antrag sofort in dieser Sitzung abstimmen. Einstimmig angenommen*

## Diskussion

### 1. Lesung:

- Entscheidungen Fallen meist in der Findungskommission, nicht in der Abstimmung im Senat selbst. Ergänzung durch den EDV Referenten – Studierenden können ohne Gremiumspositionierung keine starke Positionierung halten.

- Beschluss sorgt für Medienpräsenz von Studierenden
- Der Ausschluss von Studierenden sei empöred.

### Abstimmung:

| Dafür: einstimmig |

## 9.8 Antrag: Solidarität mit und Unterstützung von Studierenden, die von den Erdbeben in der Türkei und Syrien betroffen sind (1. Lesung)

**Antragstext:** Jakob Moser, Theodoros Argiantzis

### **Antragstext:**

Der Studierendenrat spricht allen Studierenden der Universität, deren Familien oder Freunde von dem schrecklichen Erdbeben in der Türkei und Syrien betroffen sind seine Solidarität aus. Unser tief empfundenes Beileid gilt all denjenigen, die Angehörige und Freunde verloren haben oder immer noch im Unklaren über ihr Schicksal sind.

Unsere Solidarität gilt im gleichen Maße den Studierenden an den Hochschulen vor Ort und wir begrüßen die bereits geleistete internationale Hilfe und rufen dazu auf, diese fortzusetzen und auszubauen.

Wir fordern Universität und Studierendenwerk auf, die betroffenen Studierenden in Heidelberg bestmöglich zu unterstützen und ihnen Raum für ihre Trauer geben. Die Verfasste Studierendenschaft unterstützt dabei, die Betroffenen auf Hilfsangebote der Universität hinzuweisen.

Weiterhin weckt eine Katastrophe von solchen Ausmaßen in vielen von uns das Bedürfnis, auch persönlich Hilfe zu leisten. Wir fordern daher die Universität und das Studierendenwerk dazu auf, die Studierenden auf geeignete Möglichkeiten hierfür hinzuweisen und werden dies nach bester Möglichkeit selbst tun.

*Es liegt ein Antrag auf Dringlichkeit und Behandlung in nur einer Lesung vor.*

### Diskussion

#### 1. Lesung:

- Vorstellung der Thematik durch Theo
- GO Antrag einstimmig angenommen

### Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 |

## 9.9 Austausch: Fachschaftsübergreifende DKMS Typisierungsaktion

**Antragssteller\*in:** Fachschaft Anglistik

**Antragstext:**

Der StuRa berät über die Durchführung einer Fachschatsübergreifenden DKMS-Typisierungsaktion für das kommende Sommersemester.

**Begründung des Antrags:**

Wir von der FS-Anglistik organisieren einmal im Jahr eine DKMS-Registrierungsaktion in der Altstadt. Da wir die Reichweite für die Aktion gerne erhöhen würden hatten wir uns überlegt mit Fachschaften im Neuenheimer Feld und eventuell Bergheim zu kooperieren und wollten deshalb im Stura fragen welche FSen potenziell Interesse hätten. Wir haben noch kein genaues Datum festgelegt, da wir noch auf Rückmeldung warten wollten, haben es die letzten Male aber im Mai oder Juni durchgeführt. Unser Stand besteht aus einer Bierzeltganitur, die bisher immer gereicht hat und die Aktion geht üblicherweise von 10:00 – 17:00 Uhr.

Es entstehen an sich keine Kosten wir bieten den Leuten aber immer Kaffee, Tee, Kekse, etc. an.

**Diskussion**

- vertagt

## 9.10 Austausch zum Thema VS-Räume

Antragsteller\*in: Kirsten Heike Pistel

**Bericht mit Diskussion zum Thema Räume**

**Zentrale VS-Räume**

Das StuRa-Büro ist seit 2005 vorübergehend in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 untergebracht, in der Villa Bergius. Dort gibt es zwei Büroräume, von denen einer auch als Besprechungszimmer genutzt werden kann, Lagerräume, eine Küche, ein Videostudio und vier Räume für Gruppentreffen - und den benachbarten Hörsaal. Der Zustand der Räume, vor allem im Keller, ist einem Provisorium angemessen. In den letzten Monaten gab es mehrere Wasserrohrbrüche im StuRa-Büro mit anschließenden Aufräum- bzw. Reparaturarbeiten. Die Schäden am Mobiliar hielten sich in der Regel zwar in Grenzen, aber die Arbeit wird dadurch immer wieder beeinträchtigt. Bei einem Wassereintritt sind allerdings gleich drei Rechner „ertrunken“ - wie gut, dass wir sie seit Jahren ersetzen wollten und dies noch nicht getan haben. Unsere Neuen Rechner erhalten alle einen Sockel, um gegen "normale" Wasserrohrbrüche geschützt zu sein. Feueralarm gibt es ungefähr alle zwei Monate, allerdings waren es bisher immer Fehlalarme. Auch an anderer Stelle merkt man, dass das StuRa-Büro ein Provisorium ist, z.B. wurden Feuerschutztüren mit der falschen Öffnungsrichtung eingebaut. Da die Räume aber, wenn die VS auszieht, sowieso kernsaniert werden, bleiben sie jetzt erst mal so. Insgesamt verbessert sich der Zustand der Räume im StuRa-Büro aber schleppend. Die zentralen VS-Räume in der Altstadt in der Sandgasse sind in besserem Zustand. Für Büroarbeiten und Treffen stehen dort zwei Büros, eine Küche, ein Lagerraum und ein Seminarraum zur Verfügung

Alle VS-Räume werden immer intensiver genutzt - aufgrund der zunehmende Anzahl an gut besetzten Gremien und Arbeitskreisen, weil es mehr Sprechstunden gibt (und diese besucht werden) und weil darüber hinaus mehr Gruppen sich in den VS-Räumen treffen - oder treffen müssen, da sie von der Uni

keine Räume bekommen. Auch Fachschaften müssen manchmal ins StuRa-Büro ausweichen, weil sie im Theoretikum keine Räume für Sitzungen nutzen können. Daher ist es gut, dass wir in den letzten Semestern mehr Räume in der Villa Bergius zur Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen haben und auch den Hörsaal jetzt abends auch immer nutzen können. Auch deshalb haben wir wirklich begonnen, den Hörsaal besser herzurichten, in Technik zu investieren.

- Informationen zu den zentralen Räumen und den Nutzungskonditionen findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/angebote/raumnutzung/>

- Informationen zur AG Räume und Links zu launigen Berichten aus dem StuRa-Büro findet ihr hier:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/aksags/ak-raeume/>

### **Umzug des StuRa-Büros nach Bergheim**

Eigentlich sollte das StuRa-Büro im letztem oder vorletztem Jahr nach in Bergheim in die ehemaligen Klinikkapelle verlegt werden (hintern CATS). Es gab dort auch schon Begehungen und Gespräche über die Gestaltung der Räume, im StuRa-Büro gibt es eine Planungsecke mit detaillierten Planungen für die neuen Räume. Es geht aber nur zäh voran, auf Nachfragen erhalten wir oft nur spät Antworten oder müssen mehrfach nachfragen. Informationen zu neuen Entwicklungen gab es schon lange nicht mehr und im neuen Doppelhaushalt wird für das Gebäude auf einmal eine andere Nutzung angegeben, von Verfasster Studierendenschaft ist hier keine Rede mehr und der Umbau soll auch erst 2024 beginnen. Das StuRa-Büro wird also wohl noch eine Master-, eher eine oder mehrere Bachelorgenerationen in Neuenheim bleiben:

- (Hier die Entwurfsfassung, der am 20.12.22 verabschiedete Haushalt ist noch nicht online verfügbar:) Seite 134: [https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Bilder/Haushalt\\_Finanzn\\_Steuern/Haushalt\\_23\\_24/14\\_Epl\\_Entwurf23-24.pdf](https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Bilder/Haushalt_Finanzn_Steuern/Haushalt_23_24/14_Epl_Entwurf23-24.pdf)

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/aksags/ak-raeume/umzug-nach-bergheim/>

### **Räume im Neuenheimer Feld**

Auch im Neuenheimer Feld soll es allgemeine Räume für die VS geben, die auch von den Fachschaften im Feld genutzt werden könnten (und die FS Zahnmedizin sollte bei der Gelegenheit auch einen Raum bekommen) seit Jahren ist uns dies zugesagt, auch hier gibt es Entwürfe, es kursierten schon Termine, aber es passiert auch hier gerade nichts.

### **Dezentrale VS-Räume/Aufenthaltsräume**

Einige Fachschaften haben ein eigenes Büro, einige haben ein Büro und es gibt einen Raum, der von allen Studierenden genutzt werden kann (aka Fachschaftsraum oder Aufenthaltsraum, teils von der FS "betreut"), andere FSen nutzen den Aufenthaltsraum mit, haben aber keinen abschließbaren und von ihnen verwalteten Raum, andere FSen haben gar keinen Raum. Einige von diesen FSen sind zufrieden mit einem abschließbaren Schrank und bekommen für Treffen ohne Probleme einen Raum im Institut, andere hätten gerne dies und das und es gäbe einiges zu bereden und zu tun. Aber es muss ja vielleicht nicht alles im StuRa besprochen werden...

### **Was tun?**

Es wäre gut, ein größeres Treffen durchzuführen, und auf diesem eine Übersicht zu erstellen, wo es Handlungsbedarf gibt. Wichtig wäre auch zu wissen, wo es gut läuft. Auf einen ersten Aufruf hin, haben wir erste Rückmeldungen erhalten, die wir für dieses Treffen zusammenstellen, weiteres Feedback ist willkommen.

Gesucht werden Leute, die in der vorlesungsfreien Zeit in einer AG zu der Thematik mitarbeiten würden. Diese AG soll dann eine to-do-Liste (aka Arbeitsprogramm) für das Sommersemester

erarbeiten, die in der ersten StuRa-Sitzung im Sommer vorgestellt wird und im Idealfall angegangen und hopefully abgearbeitet werden soll. Auch wer nicht dauerhaft

### Diskussion

- Ansässige FSen wurden vermehrt ignoriert, für Studis gibt es keine Räume
- Müssen dranbleiben, gute Beteiligungsmöglichkeit für Hochschulgruppen
- wie sieht es mit dem Rechtsweg aus
  - LHG sagt: Für VS müssen Räume bereitgestellt werden, aber genauer steht da nichts
  - einzelne Profs stimmen überein bei Handlungsbedarf, Prozess „von unten“
- Mobi: Profs wollen nicht umziehen, deshalb keine Renovierung gegen Asbest, kein Internet im FS-Raum
- Ab und zu ne Mail kann vielleicht nicht reichen, muss vielleicht auch Persönlich geklärt werden
- Mit StuWe getroffen wegen Verlängerung der Öffnungszeiten, keine Bewirtung, nur Aufenthalt, FS hat Aufsichtsdienst
- Ein leben mit Asbest ist einfach reicher, live fast, die young, #Rentenproblemendlösung #KrankenkassenRotieren #humanismus # cool # fresch
- FSen berichten über den Zustand ihrer FS-Räume, manchmal Internet, manchmal Licht, Platz für 6 Leute
- gibt Topf für FS-Anträge, auch geeignet für Raumausstattung
- Problem sind die fehlende Aufenthaltsräume, es ist möglich Räume zu reservieren
- Zentrale Räume sind auch Arbeitsschutzrelevant
- Alle FSen berichten über ihre Räume, es gibt auch schöne Berichte
- Viele wissen nicht um die Möglichkeiten in den zentralen Büros Bescheid
- Gibt auch Büros in der Altstadt

Go Antrag: Ende der Reednerliste – ohne Gegenrede Angenommen.

## 9.11 Diskussion zum aktuellen Stand der Mensa-Umfrage des StuWe

Antragssteller\*in: GHG (Marius Baumann)

Den aktuellen Entwurf der Fragen des StuWe findet ihr hier: [https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/10\\_Legislatur/Umfrage\\_StuWe\\_aktueller-Stand.xlsx](https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Unterlagen/10_Legislatur/Umfrage_StuWe_aktueller-Stand.xlsx)

Gerne könnt ihr euch mit Feedback schon beim StuWe-Referat melden ([stuwereferat@stura.uni-heidelberg.de](mailto:stuwereferat@stura.uni-heidelberg.de))

### Diskussion

- Fragen voranstellen: Welches Cafe besuchst du?
  - Am besten Fragen an die Mail schicken
- Man merkt, dass die Fragen vom StuWe kommen
  - Es fehlen Fragen, die auf Ziele von Studierenden eingehen.
- Im Sommersemester könnten auch Erstis die Umfrage mitbekommen
- Man kann Anmerkungen per E-Mail an das StuWe Referat geben

## 9.12 Entsendung einer Delegation an die Mitgliederversammlung des fzs

Der StuRa entsendet die folgende Delegation an die nächste Mitgliederversammlung des fzs, welche vom 10-12. März in Erfurt stattfindet. Die Delegation besteht aus folgenden Personen:

- Diana
- Fritz
- Phoenix
- Akhshar

GO auf Verzicht auf 2. Lesung

Ja: Mehrheit auf Sicht | Nein: x | Enth: 1 |

Ja: Einstimmig

## 10 Sonstiges

Oberbürgermeister in StuRa einladen, Sommersemester:

Stimmungsbild: Dafür: Mehrheit auf Sicht, Enthaltung 3, Nein: 0

9 März Fragen sammeln für Rektorkandidaten

Pad-Link erstellen -> in StuRa Telegram Gruppe

## Anhänge

### Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
Thomas Förnzler	Präsidium
Theodoros Argiantzis	Präsidium
Leonard Kleiber	Die LISTE
Edda Losch	Die Linke.SDS
Lilly Laetitia Brauner	Die Linke.SDS
Annika Junck	FI Jura
Alina Wellmann	FI Jura
Jan Börner	GHG
Noah Serve	GHG
Marius Baumann	GHG
Tilman Leitherer	RDCS/LHG
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Jakob Nägle	FS Medizin Heidelberg
Franziska de Waard	American Studies & Mittelalterstudien/ Cultural Heritage
Jonas Hannemann	Koop. Erziehung und Bildung & Psychologie
Ruben Akshar Leitner	Koop. Ägyptologie & Assyriologie &



	Semitistik
Julia Ortseifen	FS Alte Geschichte
Michael Schäck	FS Biologie
Anna Galle	FS Biologie
Leonie Fischer	FS Europäische Kunstgeschichte
Ann-Sophie Behrle	FS Deutsch als Fremdsprache
Anke David	FS Germanistik
Daniel Gaspar	FS Geschichte
Fabian Kadel	FS Geschichte Wahlausschuss
Lukas Moritz	FS Informatik
Henry Wilkens	FS Jura Referat Verkehr und Kommunales
Ariana Fedotkina	FS Jura
Emily Trujke	FS Jura
Maximilian Fidlín	FS Molekulare Biotechnologie
Phoenix Erroukrma	FS Physik
Denis Galver	FS Physik Referat Verkehr und Kommunales
Arved Bläschke	FS Sinologie
Lisa Mayer	FS Soziologie
Elias Kasten	FS Theologie
Helen Eckstein	FS Übersetzen und Dolmetschen
Harald Nikolaus	Referat EDV
Fritz Kai Beck	Referat QSM
Ole Fuchs	Referat Soziales
Diana Zhunussova	Vorsitz